

Provinzial=
Gesetzsammlung

für das
Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben

auf Allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steiermärkischen Guberniums.



Neunundzwanzigster Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
December 1847 enthält.

G r a z,

gedruckt und verlegt bei Andreas Leykam's Erben.

Imperial
General Staff

and
Imperial

...
...
...



...
...
...



...
...
...

Seite	Datum der Subernial-Verordnung	Gegenstand	Seite
01 18		Chronologisches Verzeichniß der in der Provinzial-Gesessammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1847 enthaltenen Verordnungen.	8 7 8
Zahl	Datum der Subernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
1	4. Jänner	Vorschrift über das Verfahren bei Lö- schung der Quittungen über erhaltene Entschädigungen für zur Eisenbahn ab- getretene Grundtheile	101 49 1
2	6. "	Legalisirung der Postreceptissen für Fahr- postsendungen	11 30 3
3	9. "	Ueber Ablösung der Natural- Robothen und Zehente durch freiwilliges Ueber- einkommen	51 28
4	11. "	Stempel-Behandlung der Steuer-Nach- sichtsgesuche	9 81
5	30. "	Den Privatn wird die Errichtung von Telegraphen verboten	10 74

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
6	3. Febr.	Das allerhöchste Patent mit dem Geseze zum Schuze des literarischen und artistischen Eigenthumes	10
7	7. "	Gewerbs-Concessions-Taren-Aufhebung	31
8	13. "	Vorschrift wegen Tragens der Uniform des Johanniter-Ordens	32
9	15. "	Dr. Warburg's Fieber = Tinctur = Erzeugung = und Verkaufs = Bewilligung .	33
10	20. "	Ueber die Stämpelpflicht der Empfang = schaine über zurückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Dienstcautionen	35
11	24. "	Bei Dienstreisen der Beamten werden die Extra-Postgebühren für die Beförderung außer den Poststraßen nur für die Fälle der wirklichen Benützung vergütet	36
12	25. "	Ueber den Zeitpunkt, in welchem Veränderungen im Grund- und Häusersteuer-Objecte anzuzeigen sind	37
13	3. März	Die Bestätigung der Waldabstoßungs-Verträge der Unterthanen mit Nichtgewerfen wird dem Gubernium überlassen	48

Zahl	Datum der Subernial- Verordnung.	G e g e n s t a n d.	Seite
14	5. März	Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung über die Ausdehnung der nach den Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 20. Juni 1817 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen zustehenden Freiheit von allen Nachsteuern auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	84 85 86 88
15	5. "	Juridische Studien nachtragen zu dürfen, wird auf sämtliche Practikanten aller Gefällsänter ausgedehnt	49
16	6. "	Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter, hinsichtlich der Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Realitäten	50
17	16. "	Polizei-Gesetz für die Eisenbahnen . . .	51
18	23. "	Ueber die Ertheilung der Prädicate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ an die Häupter der mediatisirten vormals reichsständischen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten	71
19	27. "	Mauthfreie Behandlung der zur Lieferung von Aerarial-Steinkohlen bedungenen Fuhrn	74

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
20	30. März	Contumaz-Urtheile und Erkenntnisse, deren Bekanntmachung an die Gefällsbehörden behufs der Stempel-Einhebung	41 75
21	31. "	Errichtung einer ständigen Militär- und Civil-Commission in Graz zur Schlichtung von Zwistigkeiten und Irrungen zwischen Civil- und Militär-Personen	31 76
22	1. April	Pensionisten oder Provisionisten kann das Gubernium einen Urlaub von sechs Monaten zu Reisen in das Ausland ertheilen	80
23	12. "	Passirscheine, über deren Stampelpflichtigkeit	81
24	13. "	Vorschrift über die Passbehandlung der bei der Staatseisenbahn angestellten Bahnwächter, Aufseher und Handlanger	81 82
25	13. "	In Betreff des Verfahrens gegen jene Steuer-Bezirksobrigkeiten, welche es unterlassen, die vorgefallenen Elementarschäden rechtzeitig anzuzeigen	51 36 81 83
26	19. "	Stempel-Befreiung der Einschreiten der Dominien und Magistrate wegen Einbringung von Taxen	84

Zahl	Datum der Gubernial- Verordnung.	Gegenstand.	Seite
27	21. April	Erläuterung des §. 786. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	84
28	23. "	Betreffend die Porto-Ermäßigung für die Versendung von Drucksachen	85
29	24. "	Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches explosirender Stoffe	86
30	27. "	Stempel-Behandlung der Schriften und Urkunden, welche die Kirchenvermögens- Verwaltungen betreffen	86
31	28. "	Die Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschrie- benen Findlinge zugewallenen Vermö- gen, so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögens-Erwerbung anbelangt, hat abzukommen	88
32	29. "	Die Schulvisitations-Gebühren sind auch für die Filial- oder Gemeenschulen zu entrichten	88
33	30. "	Vorschrift wegen Anwendung des Eisen- oxydhydrat als Gegenmittel gegen die Vergiftung mit weißem Arsenik	89
34	1. Mai	Berichtigung einer Irrung in der Vor- schrift über die freiwilligen Ablösungen der Roboth- und Zehentschuldigkeit	91

Zahl	Datum der Gubernial-Berordnung.	Gegenstand.	Seite
35	8. Mai	Betreffend die Verpflichtung der in Con- kurs verfallenen Schuldner zur An- gabe ihres Vermögens = Standes und das gegen dieselben einzuleitende Amts- verfahren	75 75 91
36	11. "	In Betreff der Ausdehnung der Stäm- pelfreiheit auf die Schriften der von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthans = Patentes vom 1. September 1781 über Straf- tigkeiten zwischen Obrigkeiten und Un- terthanen gepflogenen Verhandlungen .	95 76 97
37	11. "	Betreffend die Ausschließung der Kupfer- zündhütchen vom Transporte mit der Fahrpost	18 97
38	12. "	Art der Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch bos- hafte Beschädigungen an Eisenbahnen .	98 98
39	14. "	Vorsichten, welche beim Gebrauche der Kupfergeschirre zu beobachten sind . .	100
40	16. "	Reisepässe nach Ungarn sind in deutscher und lateinischer Sprache auszufertigen .	101
41	19. "	In Betreff der Ausfertigung jeder stäm- pelpflichtigen Urkunde oder Schrift . .	101

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
42	22. Mai	Die Quittungen über Marchfütterhaber- Leistungen sind stämpelfrei	102
43	25. "	Gründung einer Akademie der Wissen- schaften in Wien	103
44	26.	Vorschrift über die Aufrechnungen, welche die Geometer bei ihren officiosen Dienst- reisen zu machen berechtigt sind	111
45	27. "	Vorschrift wegen Erwirkung gerichtlicher Verbote auf die beim Tilgungsfonde anliegenden Cautionen und Depositen	112
46	8. Juni	Fonde und Anstalten, politische, ständische und städtische, dürfen künftig nur fünf- percentige Obligationen ankaufen	113
47	9. "	Der Verkauf von Waaren bei Kirchtagen hat an Sonn- und Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottes- dienstes nicht Statt	114
48	14. "	Ausdehnung der Vorschrift wegen Urlaubs- Ertheilung an Pensionisten auf die aus städtischen, ständischen und politischen Fonds theilten Individuen	115
49	15.	Stempel-Behandlung der in die Wander- bücher einzutragenden Zeugnisse	116

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand	Seite
50	15. Juni	Für bereits geerntete und durch Elementar-Unfälle zu Grunde gegangene Früchte findet keine Steuernachsicht Statt . . .	117
51	16. "	Enthaltend die allerhöchste Entschlieſung über die Frage: ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar oder erst nach der Protest = Erhebung der Stämpfung zu unterziehen sind ?	118
52	18. "	Betreffend das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind	119
53	22. "	Enthaltend einige Abänderungen der Instruction über die Pferde = Prämien = Vertheilung	120
54	23. "	Münzen abgenützte und im Gepräge unkenntliche, dürfen bei Cassen nicht angenommen werden	123
55	26. "	In Betreff der Verständigung der Hypothekar = Gläubiger von der Feilbietung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurſes . . .	124
56	30. "	Die Heilkosten für in öffentlichen Krankenhäusern behandelte Dienstboten sind	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
68		von den Vermöglicheren und Dienstgebern nur für die Zeit von 14 Tagen zu bestreiten	124
57	5. Juli	Unbemittelte französische Unterthanen sind in den hierländigen Krankenhäusern zu behandeln	125
58	11. "	Enthaltend die Bestimmungen hinsichtlich der im Jahre 1847 vom Militär zu entlassenden Individuen	125
59	12. "	Die Entscheidung über für verübte Waldfrevel zu leistende Entschädigung ist in das politische Erkenntniß aufzunehmen	129
60	27. "	Stempel-Behandlung der Protokolle über Einvernehmung von Zeugen über leztwillige Anordnungen	129
61	27. "	Bestimmung der Entfernung, in welcher Pulvermühlen in der Nähe eines Stationsgebäudes der Eisenbahn gebaut werden dürfen	130
62	29. "	Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen, und der fürstlich Hohenzollern - Sigmaringen'schen und der Hohenzollern - Hechingen'schen Regierung über die Ausdehnung der	141

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
151		nach den Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 23. Juni 1817 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den anderen Bundesstaat zustehenden Freizügigkeit von aller Nachsteuer auf die übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören .	117
63	6. August	Dürnen dürfen weder an angestellte Pensionisten noch besoldete Beamte, wohl aber an Provisionisten verliehen werden .	132
64	14. "	In Betreff der Ueberlieferung der mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher .	133
65	16.	Ausdehnung der Bewilligung, daß Provisionisten Dürnen beziehen dürfen, auf Provisionisten der politischen Fonde der Stände und Städte .	133
66	27. "	Aemtlliche Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten, sind der betreffenden Gewerks-Vorsteherung mit-zuthellen .	134
67	30. "	Bei Schulhausbauten sind die Steinmeh-Arbeiten sammt Material vom Patron zu bestreiten .	135

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
68	3. Sept.	Vorschrift wegen Benützung der Eisenbahn bei Dienstreisen der Beamten der Militär-Verwaltung.	135
69	11. "	Steinmetz-Arbeiten nebst Materiale, sind bei Kirchen- und Pfarrbauten vom Patrone zu bestreiten.	136
70	19. "	Porto-Befreiung der Correspondenz der Magistrate und Dominien mit den Verpflegs-Branchen über Marktpreis-Tabellen	136
71	26. "	Ermächtigung der Forstlehr-Anstalt zu Maria-Brunn zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen	137
72	27. "	Bei Untersuchung einer Abweichung von einem genehmigten Baue an der Staats-Eisenbahn, sind technische Organe der Staats-Eisenbahn beizuziehen	137
73	14. Oct.	Veränderte Zolltarifs-Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr mehrerer Artikel	138
74	24. "	Contracts-Abschriften unterliegen dem nämlichen Stempel wie das Original	140
75	25. "	Vorschrift zur Beseitigung des Mißbrauches durch Befäunung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen	141

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
76	27. Oct.	Erläuterungen in Betreff der Anwendung des Stämpels und Targesezes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltung	80 142
77	4. Nov.	Für Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Markte zu bringen, ertheilet wird, ist ebenfalls nur die einfache Tare einzuhoben	144
78	5. "	Stämpel- Behandlung der Quittungen, welche mit der Bevollmächtigungs-Klausel versehen sind	144
79	10. "	Auf gestämpeltem Papier darf nicht gedruckt oder lithographirt werden	145
80	11.	Veränderte Zoll-Bestimmung für einige Artikel	146
81	12.	Die Studien-Zeugnisse des ständischen Joanneums in Graz und der Berg- und Hütten Schule zu Vordernberg, haben gleiche Gültigkeit mit jenen der Staats-Anstalten	148
82	23.	Daß Streitigkeiten zwischen Grundholben und ihrer Grundherrschaft über die gutsherrlichen Rechte vor dem Land-rechte der Provinz zu verhandeln sind,	35

Zahl.	Datum der Subernal-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
83	30. Nov.	wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem Landvolke gehört oder der Militär-Gerichtbarkeit untersteht.	148
83	30. Nov.	Aufhebung des Verbotes der Erzeugung künstlicher Mineralwässer	149
84	3. Dec.	Wegen Einrechnung des Ertrages von Stiftungen in die Congrua des ganz oder zum Theile aus dem Religions-Fonde dotirten Curat = Clerus	150
85	10. "	Die gerichtlichen Schriften zur Einbringung der Activforderungen einer Concursmasse sind stämpelpflichtig	151
86	14. "	Die Quittungen über Meilengelder der Wächter der Rekruten-Transporte sind stämpelpflichtig	151
87	19. "	Abfahrts-geld zwischen den ungarischen und übrigen Provinzen der Monarchie wird aufgehoben	152
88	21. "	Wegen Reisen der Handwerksgefellen, Arbeiter und anderer Leute nach Rußland	153
89	25. "	Kundmachung provisorischer Bestimmun-	

34 diesem Zwecke ist in dem nach Hofdecret vom 25. November 1845, Z. 36,294, beigebringenden tabellarischen Verzeichnisse

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
		gen über Privat-Anleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen	155
90	27. Dec.	Bestrafung der Bestechungs-Versuche der Beamten bei Verträgen über Aerial- Lieferungen	156
91	31. "	Behandlung der Beschädigungen an den Staats-Telegraphen	157
		"	10
		"	11
		"	12
		"	13
		"	14
		"	15
		"	16
		"	17
		"	18
		"	19
		"	20
		"	21
		"	22
		"	23
		"	24
		"	25
		"	26
		"	27
		"	28
		"	29
		"	30
		"	31
		"	32
		"	33
		"	34
		"	35
		"	36
		"	37
		"	38
		"	39
		"	40
		"	41
		"	42
		"	43
		"	44
		"	45
		"	46
		"	47
		"	48
		"	49
		"	50
		"	51
		"	52
		"	53
		"	54
		"	55
		"	56
		"	57
		"	58
		"	59
		"	60
		"	61
		"	62
		"	63
		"	64
		"	65
		"	66
		"	67
		"	68
		"	69
		"	70
		"	71
		"	72
		"	73
		"	74
		"	75
		"	76
		"	77
		"	78
		"	79
		"	80
		"	81
		"	82
		"	83
		"	84
		"	85
		"	86
		"	87
		"	88
		"	89
		"	90
		"	91
		"	92
		"	93
		"	94
		"	95
		"	96
		"	97
		"	98
		"	99
		"	100

ni. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1.

Vorschrift über das Verfahren bei Löschung der Quittungen über erhaltene Entschädigungen für zur Eisenbahn abgetretene Grundtheile.

Nachdem es vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staatseisenbahn in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung Abschlagszahlungen gegen ihre Quittungen geleistet, und diese zur Sicherheit des Arers auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seien, welche bei Vornahme der Abschreibung und rückfichtlich Ausbücherung der zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wieder gelöscht werden müssen, so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Erlaß vom 12. December v. J., Z. 37,311, hinsichtlich des hierüber zu beobachtenden Verfahrens mit Beziehung auf das hohe Hofdecret vom 25. November 1845, Z. 36,294, Sub. Intimation vom 15. December 1845, Z. 23,784, im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle, zur Verständigung der Kreisämter Folgendes anher eröffnet.

Die Löschung solcher Quittungen ist von den betreffenden Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschreibung und rückfichtlich Ausbücherung der für die k. k. Staatseisenbahn bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeitlichen Siebigkeiten und Gerechtsame, in den herrschaftlichen Grundbüchern und in der Landtafel zu veranlassen.

Zu diesem Zwecke ist in dem nach Hofdecret vom 25. November 1845, Z. 36,294, beizubringenden tabellarischen Ver-

zeichnisse der abzuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Columne bei jenen Grundtheilen, für welche die Ablösungssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde und die dießfällige Quittung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehören, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation bestehe, und in der vom Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift das Ansuchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dieß insbesondere zu bemerken, und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung geeignet zu bezeichnen ist.

Das k. k. Kreisamt wird demnach angewiesen, sich genau hiernach zu benehmen.

Die Realinstanzen sind bereits vom k. k. Appellationsgerichte in Folge Auftrags der k. k. obersten Instizstelle, durch die mit Sub. Verordnung vom 4. December v. J. Z. 27,023, dem Kreisamte zur Verständigung derselben zugekommenen Circular-Verordnung ddo. 12. November 1846, Z. 13,854, angewiesen worden, daß sie dem Ansuchen der Kreisämter um die Löschung solcher Quittungen, wodurch nur die gänzliche oder theilweise Zahlung der Entschädigungssumme für die zur Staatsseisenbahn abgelösten Grundstücke in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht, und nicht etwa eine besondere, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltende dingliche Last eingeräumt werden wollte, ohne weiters entsprechen und im Aktenbuche den kreisämtlichen Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses eintragen.

Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1847, Nr. 29,384;
an die k. k. Kreisämter.

2.

Legalisirung der Postrecepissen für Fahrpostsendungen.

Die Legalisirung der Postrecepissen, welche zur Erfolgslasung von Fahrpostsendungen an Parteien in Ortschaften, die vom Postamte entfernt sind, vorgeschrieben ist, ist laut Eröffnung der k. k. vereinigten steierm. ilhr. Cameralgefällen-Verwaltung im Sinne des §. 81, Z. 26 des Stempel- und Targesezes, und zu Folge h. Hofkammerdecretes vom 3. September 1841, Z. 30,390, vom Stempel befreit.

Gubernial-Berordnung vom 7. Jänner 1847, Nr. 29,609;
an die k. k. Kreisämter.

3.

Ueber Ablösung der Natural-Robothen und Zehente durch freiwilliges Uebereinkommen.

Seiner k. k. Majestät sind von mehreren Seiten bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherren in Natur zu leistenden Frohnen und Zehente Wünsche sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Cultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde.

So wie nun Se. Majestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden Sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehenthoiden über die Naturalfrohne und die Naturalzehente theils durch Befestigung einiger, solche (auch bisher gestattete) Abfindungen erschwerender Vorschriften, theils durch neue sie erleichternde

Bestimmungen, in so weit es ohne Gefährdung der Rechte eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. December 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften allergnädigst zu befehlen geruht:

1.

Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebeeinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Capitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöset werden.

2.

Derlei Uebeeinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind, und nichts Gesetzwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist.

Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Roboth oder der Zehent mittelst einer zugeführten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöset worden ist, die Eintreibung dieser Letzteren im politischen Wege zu geschehen habe.

3.

Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeußerung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten:

a) wenn das Gut, dessen Besitzer Roboth oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Uebeeinkunft sich nicht auf die im §. 6 bezeichnete Art der Roboth- oder Zehentablösung beschränkt;

b) wenn das Gut Fideicommiss oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist;

c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert.

4.

Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen.

5.

Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen, und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Curator sich äußern sollen, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß Diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden.

Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Behörde, ungeachtet der von einzelnen Gläubigern oder dem Curator verweigerten Bestimmung, dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sei.

Wird Zehent oder Roboth ein für allemal mit einem Capitale abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt, und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und anderen dinglichen Rechte sich auch auf dieses Capital erstrecken.

Eben so sind, wenn dieses Capital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle

des Zehentes oder der Roboth tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern.

6.

Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Roboth oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthane gegen Aufhebung der Roboth auf ein ihm gegen den Grundherrn zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird.

Hierzu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Beistimmung der Gläubiger oder des Landrechtes.

7.

In Rücksicht der zu Fideicommissgütern gehörigen Roboth und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Curatoren des Fideicommisses und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungs-Vertrages zu entscheiden. Die von dem Fideicommissbesitzer angesuchte Genehmigung kann ungeachtet der von Anwärtern oder Curatoren verweigerten Beistimmung ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideicommiss nicht nachtheilig sei. Zur Ablösung des Zehents oder der Roboth für ein Fideicommiss bedungene Capitalien sind als Stammvermögen des Fideicommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideicommiss in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideicommissbesitzern für aufgehobene Zehenten oder Roboth eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideicommiss einverleibt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung.

8.

Bei Lehengütern ist über den Ablösungs-Vertrag auch der Lehensherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideicommissse ertheilten Vorschriften zu verfahren.

In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Afterlehen ist mit der freisämtlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten.

Das Kreisamt wird jedoch hierbei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehengute mit einem Capitale ein- für allemal geschähe, das Capital in geeignetem Wege sogleich mit dem Lehensbände vinculirt werde, da es hinfür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird.

9.

Ueber die Rechte der Nuzeeigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur.

10.

In Rücksicht der anstatt der Roboth oder des Zehents bedungenen Jahresrente gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Robothen oder Zehente selbst zugestanden sind.

Wird zur gänzlichen Abfindung für die Robothen oder Zehente ein dem Grund- oder Zehentherrn verschriebenes oder zur Befriedigung desselben von Anderen geborgtes Capital auf das bisher mit Roboth oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken.

Ein solches Capital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdictionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Executionsordnung, welche für Unterthansforderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden.

11.

Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können auch unterthänige (Rustical-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß Letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalents in Dominicalgrundstücken gehalten sind.

Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden.

Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungs-Verträge in geeignetem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

12.

Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth- und Zehentschuldigkeit freimachen, und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Capitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, in so fern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung theilnehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben.

13.

Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Siebigkeiten zu übernehmen.

Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffende Vorspanns- und Cinquartierungsleistungen, so wie Schub-, Botenlohn und andere Gemeindeumlagen von den Verpflichteten

auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der §. 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanstanden.

14.

Die über Ablösung von Robothen und Zehenten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge, die Stämpelfreiheit zu genießen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge Hoher Hofkanzlei-Präsidial-Berordnung vom 18. December 1846, Zahl 1552, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 9. Jänner 1847, Nr. 29, 218.

4.

Stämpelbehandlung der Steuer-Nachrichts-Gesuche.

Paul hohen Hofkammerdecretes vom 1. December v. J., Zahl 37,723, unterliegen, in Folge allerhöchster Entschliesung vom 26. November 1846, die Gesuche um Steuernachrichten, Steuernachlässe und Steuerabschreibungen, in so fern es sich um die directen Steuern handelt, und derlei Gesuche überhaupt nach dem Stämpel- und Targeseze und den darüber erfolgten Erläuterungen stämpelpflichtig sind, nicht dem Stämpel für Recurse (§. 70 Z. 9 und §. 53 Z. 9 des italienischen Textes), sondern dem im §. 69 des deutschen und §. 52 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes vorgeschriebenen gewöhnlichen Eingabestämpel.

Wovon das k. k. Kreisamt, über Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung vom 26. v. M., Z. 12,957, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Berordnung vom 11. Jänner 1847, Nr. 29;

an die k. k. Kreisämter.

Den Privaten wird die Errichtung von Telegraphen verboten.

Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden sich Seine k. k. Majestät laut allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 16. Jänner d. J. zur Anordnung bestimmt, daß von nun an, ohne vorher von Seiner Majestät selbst erwirkte Erlaubniß keinem Privaten, weder einem Einzelnen noch einer Gesellschaft, gestattet sein soll, Telegraphen zu errichten.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Jänner 1847, Zahl 2521, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß im Falle der Uebertretung alle für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden würden.

Die Magistrate und Bezirksobrigkeiten haben in jedem einzelnen vorkommenden Uebertretungsfalle hiernach genau vorzugehen und die gepflogene Amtshandlung der Landesstelle im vorgeschriebenen Wege anzuzeigen.

Gubernial-Currende vom 30. Jänner 1847, Nr. 2256.

6.

Das allerhöchste Patent mit dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes.

In Folge eines hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 9. v. M., Z. 38,221, wird das hierneben beiliegende a. h. Patent mit dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 3. Februar 1847, Nr. 4140.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ic. ic.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Grenzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten October, im Eintausend achthundert sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Jngaghy,
oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Willersdorff,
Hofkanzler.

Johann Freiherr Articzka von Zaden,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Radherny,
k. k. Hofrath.

G e s e z

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I. A b s c h n i t t.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder gefertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

- a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;
- b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;
- c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a, b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunst-Werkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechts-Nachfolgers, auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung

fältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

- a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie
- b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

- c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schrif-

ten mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne demselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht.

e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Einteilung behandeln, ist das später erschienene, dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistes-Product erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedächtnisse und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift

ausgegeben werden, eben so bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammen genommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache, jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich das Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

d) Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

e) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes; doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;
- b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Fantasien, Etüden, Potpourris u. u., welche als selbstständige Geistes-Producte angesehen werden;
- c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

- d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich, sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Das vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Stein-
stichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe,

sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunstzeugniß betrachtet werden kann;

- b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;
- c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder
- d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Ver-

vielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Bervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Bervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern, noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

- a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der

in der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier so, wie im vorhergehenden Absätze, vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

c) Einem oder mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphen-Absätze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, in so

fern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den Paragraphen 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet; nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verlossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und eben so die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgehenden Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Daselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder sonstigen Bervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung Statt fand.

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von denselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

- a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
- b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach gescheneher, wenn gleich nur einmaliger öffentlicher Aufführung bekannt wird oder nicht;
- c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorschrift des Paragraphen 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wesentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfall (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckfazes, und bei Kunstwerken, in so fern nicht die in den Paragraphen 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in

eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern, steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auslage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a und b), und das im zweiten Absätze des Paragraphen 29 vorbehaltene gültliche Einverständnis nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nur

in so fern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthiger Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Uebersahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfall der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger

Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Bervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, so fern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl. oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnismäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes bezielenden Gesetzes

sind als schwere Polizei-Übertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles St. G. vom 3. September 1803, in so fern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwür-

diger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke in so weit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, so fern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder noch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung

auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

U e b e r s i c h t.

des Inhaltes nach den Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes.

I. Abschnitt.

Bezeichnung und Umfang des Autor-Rechtes.

- §. 1. Bezeichnung des Urhebers (Autors) eines literarischen oder Kunstwerkes.
- §. 2. Rechte des Autors bezüglich der Veröffentlichung und Vervielfältigung seines Werkes.
- §. 3. Verbotener Nachdruck und Vervielfältigung im Allgemeinen.
- §. 4. Insbesondere bei literarischen Werken.
- §. 5. Ausnahmen hiervon.
- §. 6. Bei musikalischen Compositionen. Ausnahmen.
- §. 7. Gesangstext.
- §. 8. Recht der öffentlichen Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. Ausnahmen davon.
- §. 9. Bei Werken der zeichnenden und plastischen Kunst.
- §. 10. Vorbehalt der Veröffentlichung eines Kunstwerkes.

§. 11. Vervielfältigungsrecht mit oder ohne Uebertragung des Eigenthums.

§. 12. Handel mit unerlaubtem Nachdrucke.

II. Abschnitt.

Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Dauer der Schutzfrist, 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

§. 14. Fortsetzung. 30 Jahre nach dem Erscheinen.

§. 15. Fortsetzung. 50 Jahre nach dem Erscheinen.

§. 16. Fortsetzung. Bei Werken in Abtheilungen. Sammlungen.

§. 17. Privilegium auf eine verlängerte Schutzfrist.

§. 18. Von der Staatsverwaltung oder auf deren Veranlassung herausgegebene Werke.

§. 19. Aufhören des Verlagsrechtes nach Ablauf des gesetzlichen Termines.

§. 20. Schutz für die zweite und weitere Auflage oder Ausgabe eines Werkes.

§. 21. Die erhaltene Censur-Bewilligung zur Drucklegung eines Werkes entschuldigt den verbotenen Nachdruck nicht.

§. 22. Dauer des Rechtes zur Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. 10 Jahre nach dem Tode des Autors.

§. 23. Fortsetzung. 10 Jahre von der ersten öffentlichen Aufführung.

§. 24. Anwendung des §. 21 bezüglich der Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Strafe und das Entschädigungsrecht.

§. 25. Bestrafung des verbotenen Nachdruckes ic.

§. 26. Verhältniß der Geld- zur Arreststrafe.

§. 27. Entschädigung des durch den Nachdruck ic. Beschädigten.

§. 28. Fortsetzung. Antheil des Verlegers.

- §. 29. Vertilgung der confiscirten Exemplare, oder Uebernahme derselben vom Beschädigten.
 §. 30. Bestrafung des Verschleißes. Rechte des Beschädigten.
 §. 31. Strafe der unbefugten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes.
 §. 32. Entschädigung des hierdurch Beeinträchtigten.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

- §. 33. Bestimmung der Untersuchungsbehörde und der Norm des Verfahrens.
 §. 34. Die Untersuchung wird nicht von Amtswegen eingeleitet.
 §. 35. Bedingungen zur sogleichen Beschlagnahme, und Oatung der Beweismittel.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und dem Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

- §. 36. Beginn und Wirksamkeit des Gesetzes.
 §. 37. Rückwirkung auf früher erschienene Werke.
 §. 38. Gleichstellung der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten.
 §. 39. Reciprocität bezüglich der in anderen auswärtigen Staaten erscheinenden Werke.

7.

Gewerbs-Concessions-Taxen = Aufhebung.

Nachdem es sich ergeben hat, daß bei einigen Bezirksamtheiten noch Gewerbs-Concessions-Taxen eingehoben werden, so hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 31. December 1846, Z. 37,801, die Einhebung jeder Taxe aus dem Titel der Gewerbsverleihungen einzustellen befunden. Wovon das k. k. Kreisamt zur weiteren Kundmachungs-Veranlassung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt wird, daß nach dem weiteren Inhalte des erwähnten hohen Hofkanzlei-

Decretes vom 31. December 1846 wegen Aufhebung der, auf einer a. h. Bewilligung beruhenden Gewerbs-Verleihungs-Taxen in Graz unter Einem bei Sr. k. k. Majestät der allerunterthänigste Antrag gestellt worden ist, worüber die a. h. Entschlieſung seiner Zeit dem k. k. Kreisamte wird bekannt gegeben werden, daher gegenwärtig bei dem Magistrate Graz dieser Tarbezug noch nicht einzustellen ist.

Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1847, Nr. 962 ;
an die k. k. Kreisämter.

8.

Vorschrift wegen Tragens der Uniform des Johanniter-Ordens.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die dem k. k. Kreisamte mit hierortiger Verordnung vom 23. October v. J., Z. 23,584, bekannt gegebenen a. h. Entschlieſung vom 15. September v. J., welcher zu Folge das Tragen der Uniform ausländischer Orden nur bei Ordensfesten, außerdem aber in den österreichischen Staaten nicht statt findet, auch auf den Johanniter-Orden Anwendung habe.

Zur Beseitigung aller allfälligen Zweifel und Lösung etwaiger Anfragen wurde von dem hohen Hofkanzlei-Präsidium unterm 20. v. M., Z. 43,378, Nachstehendes bemerkt :

Mit dem Johanniterorden war, als einem besonderen privilegirten Institute, immer das Recht, die Uniform zu tragen, verbunden. Wenn daher Se. Majestät Jemanden die a. g. Bewilligung zur Aufnahme in den genannten Orden zu ertheilen geruhen, wird des Befugnisses, die Ordensuniform zu tragen, gar nicht erwähnt, während bei anderen ausländischen Orden zugleich mit der Bewilligung zur Annahme derselben auch die Erlaubniß, die diesem Orden entsprechende Uniform, jedoch nur bei Ordensfesten zu tragen, ausdrücklich ertheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 13. Februar 1847, Zahl 2951 ;

an die k. k. Kreisämter.

9.

**Dr. Warburg's Fieber=Linctur=Erzeugung= und Verkaufs=
Bewilligung.**

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 30. v. M. dem gegenwärtig in Wien befindlichen Doctor der Arzneikunde, Carl Warburg, jedoch nur für seine Person, nicht aber für allfällige Nachfolger und Erben, die Erzeugung und den Verkauf der von ihm gegen Wechsel- und typhöse Fieber entdeckten Linctur, unter der Bedingung der genauen Beobachtung der nachstehenden Modalitäten allergnädigst zu gestatten geruht:

1. Daß Dr. Warburg in Wien ein Laboratorium zur Verrfertigung seiner Linctur errichte, und stets mit einem dem Bedarfe für die Monarchie entsprechenden Vorrathe der Ingredienzen versehen sei.

2. Daß er diese Linctur nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung in gleich guter Qualität, wie sie bisher an die öffentlichen Spitäler in Wien abgeliefert wurde, verrfertige, und keine anderen wie immer gearteten gesundheits-schädlichen Beimischungen sich dabei erlaube.

3. Daß diese Linctur in die von ihm eingeführten, eigends gepreßten Fläschchen gefüllt, ordentlich verkorkt, mit seinem Familienstempel und der hierzu zur Hindanhaltung von Verfälschungen mit einer besonderen Maschine gedruckten Etiquette versehen werde.

4. Wird der von ihm festgesetzte Preis von 2 fl. 30 kr. C. M. pr. Fläschchen allgemein zur Basis angenommen, und darf somit nicht überschritten werden.

5. Hat Dr. Warburg in Wien oder dessen nächster Umgebung ein Haupt-Depot, welches derselbe nachträglich der Landesstelle anzeigen soll, zu errichten, von wo aus die zum

Bezüge, Hindangabe an Kranke, und zum Handel mit Arzneien Berechtigten diese Tinctur in stets guter Qualität erhalten können.

6. Darf diese Tinctur nur allein unter der Benennung: „Warburgs Fieber-Tinctur“ und außer den zur Ausfolgung an Kranke ermächtigten Apothekern, so wie den, zur Haltung von Hausapotheken nach den bestehenden Vorschriften berechtigten Ärzten und Wundärzten, von Niemanden unmittelbar an Kranke, von den Ersteren nur, gleich den, mit einem in der österreichischen Medicamenten-Ordnung vom Jahre 1836 bezeichneten Arzneikörpern über ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hindangegeben, oder nach Umständen aus ihren Hausapotheken dispensirt werden.

7. Wird ausnahmsweise den Materialisten der Verkauf dieser Tinctur im Großen, jedoch bloß an Apotheker und an zur Haltung von Hausapotheken berechnigte Ärzte oder Wundärzte, unter genauer Ueberwachung der Sanitätspolizei, gestattet.

8. Der nicht erlaubte unmittelbare Verkauf an Kranke, oder zum Handel und zum Bezug von Arzneien nicht Berechnigte, von Seite des Erzeugers oder aus seinem Depot, oder von Materialisten, wird nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 des St. G. II. Th. die Ausfolgung dieser Arznei von Seite der Apotheker ohne ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes aber als schwere Polizei-Übertretung nach dem 13. Absätze des der Medicamenten-Ordnung vom Jahre 1836 vorgedruckten Circulars der nied. östr. Regierung vom 26. Februar 1836 bestraft werden.

9. Jede erwiesene Verfälschung dieser Arznei wird nach den bestehenden Vorschriften gleich denen, welche sich die Verfertigung einer falsch oder schlecht zubereiteten Arznei zu Schulden kommen lassen, somit nach §. 104 II. Thl. St. G. bestraft.

10. Den öffentlich angestellten Ärzten wird es gestattet, diese Tinctur, gleichwie alle übrigen officinellen Präparate in dazu geeigneten Fällen aus den öffentlichen Apotheken zu ver-

schreiben, oder nach Umständen auch in Epidemie- und Endemie-Vorfällenheiten, auf Rechnung öffentlicher Fonde gegen dem zu dispensiren, daß dabei kein Procenten-Abzug Statt zu finden hat.

Hiervon wird in Folge h. Hofkanzlei-Verordnung vom 2. d. M., Z. 3747, das k. k. Kreisamt zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 15. Februar 1847, Nr. 3177;
an die k. k. Kreisämter.

10.
Ueber die Stämpelpflicht der Empfangscheine über zurückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Dienstcautionen.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die von der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 31. v. M., Zahl 985, anher mitgetheilte Abschrift des an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Mähren und Schlessen erlassenen h. Hofkammer-Decretes ddo. 17. Jänner 1847, Zahl 49,305, über die Stämpelpflicht der Empfangscheine über zurückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Dienstcautionen zur Wissenschaft und weitem Verfügung.

Gubernial-Verordnung vom 20. Februar 1847, Nr. 3042;
an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 3042.

Ab s c h r i f t

des an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Mähren und Schlessen von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 17. Jänner 1847, Zahl 49,305/3343, erlassenen Decretes.

In Erledigung des Berichtes vom 13. November v. J., Z. 9799, dessen Beilagen zurückfolgen, wird der k. k. — be-

deutet, daß die Empfangscheine über zurückgestellte Urkunden allerdings dem Stempel unterliegen.

Eben so sind die Quittungen über zurückgestellte Dienst-Cautionen, dieselben mögen im Baren erliegen, oder bei dem k. k. Staatsschulden-Lösungsfonde angelegt gewesen seyn, oder in Staatsschuldverschreibungen bestanden haben, dem Stempel nach den in dem Gesetze ausgedrückten Bestimmungen unterworfen, da diesen Quittungen weder durch das Stempel- und Targesez, noch durch eine nachträgliche Vorschrift die Stempelfreiheit zugestanden wurde. Zugleich wird die k. k. — ermächtigt, rücksichtlich der dieser Weisung vorausgegangenen Fälle, in so fern sich früher nicht in diesem Sinne benommen wurde, von dem Strafverfahren abgehen zu dürfen.

11.

Bei Dienstreisen der Beamten werden die Extra-Postgebühren für die Beförderung außer den Poststraßen nur für die Fälle der wirklichen Benützung vergütet.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend die Anwendung des §. 40 der Fahrpost-Ordnung vom 1. December 1838 mittelst Decretes vom 29. v. M., Z. 598, zu eröffnen befunden, daß die Aufrechnung des mit dem §. 40 dieser Fahrpostordnung für die Beförderung außer der Poststraße gegen das gewöhnliche Ausmaß der Extrapostgebühren um einen Viertel erhöhten Ritts- und Trintgeldes bei Dienstreisen der Beamten nur für die Fälle der wirklichen Benützung der Postanstalt und zwar gegen legale Nachweisung der bestrittenen Auslage mittelst Postquittungen, und in der Beschränkung auf Entfernungen von Vier Meilen gestattet ist.

Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1847, Nr. 3115;

an die k. k. Kreisämter.

12.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem Veränderungen im Grund- und Häusersteuer-Objecte anzuzeigen sind.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen sind viele Aenderungen im Grund- und Häusersteuer-Objecte entweder gar nicht angezeigt worden, oder wenn sie nach wiederholten Aufforderungen zur Kenntniß der Landesstelle gelangten, waren seit dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung oft schon Jahre verlaufen.

Abgesehen, daß bei der Vernachlässigung solcher Anzeigen die Evidenz des Catasters leidet, tritt dabei auch noch die Folge ein, daß Contribuenten, deren steuerbare Objecte durch Elementar-Unfälle ganz oder zum Theile zerstört, oder für öffentliche Zwecke, Straßen, Canäle &c. abgetreten wurden, wenn sie den Abfall auch rechtzeitig ihrer Bezirksobrigkeit angezeigt haben, dennoch die Steuern durch Jahre fort bezahlen müssen, da nach den Vorschriften der Cataster-Evidenzhaltung und nach der Ordnung der Steuer-Administration alle im Verlaufe eines Verwaltungsjahres, und zwar mindestens drei Monate vor dessen Ablauf, zur Kenntniß der Landesstelle gebrachten Aenderungen erst vom nächstfolgenden Verwaltungsjahre angefangen bei der Besteuerung berücksichtigt werden dürfen ohne daß für das Vergangene eine Steuer-Rückvergütung Statt finden darf.

Um für die Zukunft solchen Uebelstand zu beseitigen, findet die Landesstelle in Folge der von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Deeret vom 30. Juli v. J. Zahl 25,195, erhaltenen Ermächtigung festzusetzen

1. Die Bezirksobrigkeiten haben alle Aenderungen im Grundsteuer-Objecte, wie sie in Folge der Schlußbestimmung

des §. 19 der mit hierortiger Verordnung vom 6. Juli 1841, Zahl 1942, bekannt gemachten Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters zu ihrer Kenntniß gelangen, längstens bis Ende Februar eines jeden Jahres dem k. k. Kreisamte mittelst eigener, für jede Steuer-Gemeinde abgefordert zu verfassender Ausweise, und zwar bei Aenderungen im Grundsteuer-Objecte nach dem Formulare A, bei vorgekommenen Grundtheilungen aber nach dem Formulare B, zur weiteren Vorlage an die Landes-Stelle anzuzeigen, damit ihre geometrische Untersuchung und Aufnahme durch die hierzu bestimmten Evidenzhaltungs-Geometer noch in demselben Jahre eingeleitet werden kann.

2. Jene Bezirksobrigkeiten, in deren Bezirke weder Object-Aenderungen, noch Grundtheilungen vorgekommen sind, haben in derselben Frist negative Anzeigen zu erstatten, für deren Richtigkeit sie verantwortlich bleiben.

3. Hat die Aufnahme der angezeigten Aenderungen Statt gefunden, und ist der Bezirksobrigkeit der Ausweis über den geometrischen Befund zugekommen, so hat dieselbe immer längstens binnen vier Wochen vom Tage des Empfanges die geometrischen Ausweise über Object-Aenderungen, sammt den darüber verfaßten Grundertrags-Veränderungs-Ausweisen zur Würdigung und zur Entscheidung, und wenn keine Anstände bestehen, zur Berücksichtigung bei der nächstjährigen Steuer-Repartition (nach §. 36 der gedachten Anleitung), durch das Kreisamte der Landesstelle vorzulegen.

4. Sollten diese sub 1, 2, 3 vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so hat die betreffende Bezirksobrigkeit einen Strafbetrag von fünf Gulden Conventions-Münze, dessen Nachsicht nur der Landesstelle und im Wege der Berufung der hohen k. k. vereinigten Hof-

kanzlei vorbehalten ist, zu erlegen, wobei es dem Contribuenten, welchen es betrifft, freigelassen wird, von der Bezirksobrigkeit auch den Ersatz jenes Steuerbetrages, den er wegen jener Termins-Überschreitung etwa ungebührlich einzahlen mußte, anzusprechen. Endlich

5. haben diese Bestimmungen auch für die Aenderungen im Objecte der Gebäude=Classensteuer zu gelten, weshalb festgesetzt wird, daß die Abfälle, wie sie nach der Bestimmung des §. 14 in der Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters für die Gebäude=Classensteuer zur Kenntniß der Bezirksobrigkeit gelangen, längstens binnen vier Wochen, der Zuwachs aber innerhalb vierzehn Tage, nach Ablauf der im §. 16 der Anleitung zur Anzeige für die Contribuenten bestimmten vierwöchentlichen Frist, entweder in Folge dieser Anzeige, oder von Amtswegen zur Entscheidung gebracht werden müssen, widrigens bei Nichtzuhalten dieser Fristen die sub 4 festgesetzte Strafe unfehlbar einzutreten hat.

Gubernial=Currende vom 25. Februar 1847, Nr. 3832.

(Für jede Steuergemeinde ist ein abgesondertes Verzeichniß zu verfassen.)

Formulare A.

Kreis

Steuerbezirk

Verzeichniß

der in der Steuergemeinde

im Jahre

eingetretenen Aenderungen im Grundsteuer-Objecte.

(Für jede Steuergemeinde ist ein abgesondertes Verzeichniß zu verfassen.)

Post. N ^o .	Der Anmeldung oder Erhebung von Amtswegen		Des Besitzers			Der geänderten Parzelle				
	Tag	Geschäfts-Zahl	Name	Wohnort	Haus N ^o	N ^o	Cultur-Gattung	Classe	Flächen-maß	
									Soch	Q.
1			N. N.	N. N.		4	Wiese	I.	1	201
2			N. N.	N. N.		7	Acker	IV.		1420
			N. N.	N. N.		8	Acker	IV.		1422
			N. N.	N. N.		10	Acker	III.		648
3			N. N.	N. N.		23	Guth-weide	I.		78
			N. N.	N. N.		26	Guth-weide	I.		81
4			N. N.	N. N.		78	Weingarten	II.		360
5			N. N.	N. N.		148	Weg			400

Ursache der eingetretenen Aenderungen.

Steuerbezirk

Ein Theil davon durch hohe Wässer abgerissen.

Wegen Erweiterung der Straße in die Nachbar-Gemeinde N. N. Theile dieser Parzelle zur Straße abgetreten.

Verzeichnis

Zur Erbauung der neuen Chaussée nach N. N. Theile abgetreten.

im Jahre

Wegen eines vorgesundenen ursprünglichen Vermessungs-Fehlers der Flächen-Inhalt zu klein angegeben.
Wegen Erbauung eines neuen Hauses.

(Für jede-Steuer-gemeinde ist ein abgesondertes Verzeichniß vorzulegen.)

Formulare B.

Kreis

Steuerbezirk

Verzeichniß

der in der Steuergemeinde.....

im Jahre

vorgekommenen Grundtheilungen.

(Für jede Steuergemeinde ist ein abgesondertes Verzeichniß vorzulegen.)

Post-Nr.	Der Anmeldung oder Erhebung von Amtswegen		Des bisherigen Besitzers			Der getheilten Parzelle				Veranlassung der Theilung
	Tag	Geschäft	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	Cultur-Gattung	Classe	Flächenmaß		
								Joch	□ Kl.	
1			N.N.	N.N.	4	Acker	II.	2	7	Gewähr-Ausscheidung
2			N.N.	N.N.	26	Garten	I.		278	Erbauung eines Hauses
3			N.N.	N.N.	30	Hochwald	III.	4	12	durch Verkauf
4			N.N.	N.N.	46	Weingarten	II.		406	wegen Erbschaft
5			N.N.	N.N.	16 48	Wiese	II.	1	402	Erbauung der N. N. Eisenbahn

Anzahl der Theile	Der einzelnen Theile													Anmerkung.
	gesetzliche Eigenschaft				Besitzer				Cultur-Gattung	Classe	Flächenmaß			
	Dominical	Rustical			Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	N.			Joch	□ Kl.		
		Haus-Grund	Hausle-berland	Freie Le-berland										
2		1			N.N.	N.N.		4a	Acker	II.	1	3,5		
		1			—	—		4b			1	3,5		
3		1			N.N.	N.N.		278a	Garten	I.		238		
		1			—	—		278b	Baupar-zelle als Garten	I.		40		
3			1		N.N.	N.N.		30a	Hochwald	III.	2	800		
			1		N.N.	N.N.		30b	Hochwald	III.	1	800		
			1		N.N.	N.N.		30c	Hochwald	III.		812		
2			1		N.N.	N.N.		46a	Weingart.	II.		203		
			1		N.N.	N.N.		46b	Weingart.	II.		203		
3			1		N.N.	N.N.	16	48a	Wiese	II.		602		
			1		Eisenbahn			48b	Wiese	II.		208		
			1		N.N.	N.N.	16	48c	Wiese	II.		1192		

Die Bestätigung der Waldabstoßungs = Verträge der Unterthanen mit Nichtgewerken wird dem Gubernium überlassen.

Mit Bezug auf die hierortigen Intimate vom 28. Februar und 14. August 1816, Zahlen 4633 und 18,362, wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß die h. Hofkanzlei mit Verordnung vom 18. Februar d. J., Zahl 4547, das Gubernium ermächtigte, nun auch die Waldabstoßungs-Verträge der Unterthanen mit Nichtgewerken — gegen Aufrechthaltung der Wald-Cultur und der Forstgesetze in eigener Wirksamkeit zu genehmigen.

Gubernial-Verordnung vom 3. März 1847, Nr. 4230;

an die k. k. Kreisämter.

14.

Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung über die Ausdehnung der nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1817 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen zustehenden Freiheit von allen Nachsteuern auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Nach einer Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 11. Februar d. J. ist die k. k. österreichische und die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der genannten Haus-, Hof- und

Staatskanzlei am 28. Jänner d. J. ausgewechselter Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (Jus detractus gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in so fern jene Abgaben in die l. f. Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Diese Uebereinkunft wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Februar d. J., Zahl 4960, zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 5. März 1847, Nr. 4448.

15.

Juridische Studien nachtragen zu dürfen, wird auf sämtliche liche Practikanten aller Gefällsämtler ausgedehnt.

Die hohe Studien-Hofcommission hat unterm 21. v. M., Zahl 1007, Folgendes erlassen: „Laut eines von der l. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrages haben Se. l. k. Majestät die mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 29. Juny und 3. October 1839 den Amtspractikanten der ausübenden Gefällsämtler zugestandene Begünstigung der Nachtragung der juridisch-politischen Studien auf alle Gefälls-Amtspractikanten ohne Unterschied, ob dieselben zur Zeit des Ansuchens um die Bewilligung dieser Nachtragung sich gerade bei einem ausübenden Amte, oder bei einer Gefälls-Behörde, oder bei einer anderen Gefälls-Abtheilung im Dienste befinden, auszu dehnen geruht.“

Wovon das Directorat, mit Beziehung auf die mit dem hierortigen Erlasse vom 1. December 1839, Zahl 20,381, bekannt gegebene hohe Studien-Hofcommissions-Berordnung vom 30. October 1839, Zahl 7195, zur Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Berordnung vom 5. März 1847, Nr. 4916,
an das juridische Studien-Directorat.

16.

Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter, hinsichtlich der Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Realitäten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar d. J. die Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Kreisämter hinsichtlich der Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Realitäten und Rechten der Städte, Märkte und Dörfer in der Art zu genehmigen geruht, daß die Kreisämter ermächtigt werden, diese Bewilligung zu erteilen, wenn der Werth dieser Realitäten oder Rechte 500 fl. C.M. nicht übersteigt, wenn die Veräußerung im öffentlichen Lizitationswege vorgenommen, wenn die Bewilligung dazu von den betreffenden Gemeinden nachgesucht wird, und wenn die Commune das zu veräußernde Object nicht bedarf, dieses sonst von der Gemeinde zu keinem angemessenen Nutzen gebracht werden kann. Wenn über den obigen Werth von 500 fl. keine Verträge oder sonstigen Nachweise vorhanden sind, so ist solcher nach der vorzunehmenden Schätzung zu bestimmen. Der Erlös von Gemeinde-Realitäten und Rechten ist wieder fruchtbringend als Stammcapital zu verwenden. Den Kreisämtern steht auch die Bestätigung der Contracte über solche Veräußerungen zu. Hiervon sind die unter der unmittelbaren Leitung der Landesstelle stehenden Provinzial-Hauptstädte ausgenommen.

In Bezug auf die Veräußerung solcher Realitäten außer dem Versteigerungswege hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge h. Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Februar 1847, Zahl 5502, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Beordnung vom 6. März 1847, Nr. 4614;

an die k. k. Kreisämter.

17.

Polizei = Gesetz für die Eisenbahnen.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. März d. J., Nr. 5805, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem Betriebe nothwendigen Ordnung und Sicherheit mit allerhöchster Entschliesung vom 30. Jänner 1847 das nachfolgende Gesetz zu erlassen und zu befehlen geruht: daß dasselbe in den allerhöchsten Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrungen die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder rathlich machen.

I. Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten.

§. 1.

Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privat-Gesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröff-

nung Statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiete von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direction der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2.

Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorrichtungen in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber schnelle Hilfe geleistet werden kann.

In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen: daß der Gebrauch von Locomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3.

Nach Maß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten sein wird.

§. 4.

Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen, ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung,

daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschliebung Seiner Majestät einzuholen.

§. 5.

Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schnell als möglich zu beseitigen.

Eben so müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle im §. 2 bezeichneten sonstigen Gegenstände, stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 6.

Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedesmal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist nebst den Fahrpreis-Tarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in allen Bahnhöfen und Aufnahmestellen zur allgemeinen Einsicht anzuhängen. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet sein müssen, endlich jene der

Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen.

In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rüchftlich der Reiseurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer gefälls-ämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind.

Änderungen des Fahrpreistarifes, in so ferne sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Änderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit Statt finden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegeßlänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeßlänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten.

Die Fälle, in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstvorschriften (§. 8) zur Richtschnur vorzuzeichnen.

§. 8.

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales sollen mit Dienstvorschriften theilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für Diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heizer, Locomotivführer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive aufgestellt werden müssen, dann für das Zugbegleitungs- Personale (Conducteurs, Packmeister und Oberconducteurs), endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen die Genehmigung erteilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebs-Ausübung zu machen findet.

§. 9.

Das Betriebs- Personale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise, und in so weit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10.

Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, so wie jene, welche mit dem Publikum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung, oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen, zu verrichten.

§. 11.

Die Angestellten der Betriebs-Unternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb

erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen.

§. 12.

Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebs-Unternehmungen der Staatsbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Directionen oder Denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versetzung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staats-Verwaltung gefordert wird.

§. 13.

Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrückichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden.

Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht Statt findet, so wie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden.

§. 14.

Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privat-Gesellschaft die Bewilligung erhalten hat, in so weit es Briefe, Schriften und Amtspackete betrifft, nur wenn die Aufforderung hierzu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur, in so ferne ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15.

Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht Feuer fangenden, oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen.

Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgedeutelt von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung, alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

II. Vorschriften für Diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahn-Anstalt in Beziehungen treten.

§. 16.

Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17.

In jedem Bahnhofe und an jedem Aufnahmestelle haben die von der Landesstelle genehmigten Instruktionen für das Bahnbetriebs-Personale (§. 8) zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18.

Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Verme, Gräben u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Localitäten der Bahnhöfe, so wie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Punkten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichts-Personale Statt gefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schranken-Eröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichts-Personales in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19.

Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehör's derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, Statt zu finden.

§. 20.

Jede Beschädigung und jede Berrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschluß-Schranken, Warnungstafeln, Gefälls-Säulen, Meilenzeigern, Signal-Vorrichtungen u. s. w., so wie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehörts derselben, ist verboten.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen, oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehörts, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrains-Veränderungen oder Bauführungen, wenn Erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Grenze des zur Bahn gehörigen Eigenthumes verringert, oder jene Stelle dieser Grenze näher gerückt würde, oder wenn die Letzteren in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hierzu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuergefähr der Bahn ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuer-sicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baum- und Pflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche Statt finden und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsch oder Sträucher, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreichs oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Puncten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt.

III. Verantwortlichkeit.

§. 23.

Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt, und die Directiön derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publikum verantwortlich.

Insbefondere sind Diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Be-

fugniß, oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beschaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den Letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot Statt gefundenen Unterlassung. Die in diesem Paragraphen angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theils zur Richtschnur zu dienen haben.

IV. Aufsicht.

§. 24.

Die Angestellten und die Direction der Unternehmung sind zu nächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschrift die Aufsicht zu pflegen.

§. 25.

Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet: Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24), wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat.

Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine, die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten und an die Ortsobrigkeit oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhilfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter, oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit, oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiction zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken.

§. 26.

Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5 ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebs-Personale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 27.

Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung,

Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet, den im §. 26 erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28.

Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften (§. 26) wird unter der Leitung der politischen Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder die Bahnstrecke führt, der Polizei-Direction der Hauptstadt dieser Provinz übertragen.

§. 29.

Die Direction der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben, Letztere stets durch ihre Vorgesetzten, haben sich rücksichtlich aller Vorkommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26 erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28 bemerkten Polizei-Direction und beziehungsweise mit den im §. 26 angeführten Beamten im steten Verkehr zu erhalten.

Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direction derselben wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz (§. 28) getroffen werden.

§. 30.

In wie ferne den bei den Eisenbahn-Unternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebs-Unternehmungen bestellten landesfürstlichen Commissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den landesfürstlichen Commissären erteilten Instructionen.

V. Straf-Bestimmungen.

§. 31.

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahnbetriebs-Personale festgesetzten Instructionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung der gesetzlichen Strafe.

§. 32.

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes Statt zu finden.

§. 33.

Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31), welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizei-Uebertretung begründen, sind, in so ferne hier nicht anders darüber verfügt oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34.

Jedes von den bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an Denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorkehrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 des Strafgesetzbuches II. Theiles mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer

verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von 6 Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35.

Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. — Es ist jedoch auf strengen Arrest von 3 bis zu 6 Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37.

Folgende Übertretungen sind an den bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizei-Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den im §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils festgesetzten Strafen,

nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die, und in so ferne sie durch die Dienstesvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Berrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
- d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38.

Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehrs auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstesverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizei-Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu bestrafen.

§. 39.

Übertretungen der durch die Dienstes-Vorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art begründen ein Polizei-Vergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40.

Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Übertretung gegen das Leben oder

Die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode oder schwerer Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41.

Uebertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind, auch wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 des Strafgesetzbuches II. Theils als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 42.

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Beforgung des Verkehrs auf denselben Angestellten der Unternehmungen, in so ferne sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 des Strafgesetzbuches II. Theils zu behandeln.

§. 43.

Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen, zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder über-

haupt oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen sein werden.

§. 44.

Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner in den Staaten, für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45.

In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in deren Bereiche die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welcher einzelne Mitglieder, die Directoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlag zum Local-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist, von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Local-Armensfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46.

Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde, so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen sein, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direction der Unternehmung zur Rechtfertigung und nach Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

VI. Verfahren.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizei-Direction der Provinz zu, in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Übertretung zu Schulden kommen lassen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Übertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung Statt gefunden hat.

Die Polizei-Directionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung durch die zur

Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten (§. 26) oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48.

Die Gerichtsbarkeit über Polizei = Vergehen wird der Polizei = Direction, in so ferne die dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ihren Wohnort oder Standort haben, oder in so ferne andere Personen im Ortsbereiche der Polizei = Direction die Uebertretung verübten, — außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombardisch-venetianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität), in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Uebertretung verübten, zugewiesen.

§. 49.

In Uebertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung, oder einzelner Directoren derselben, hat jederzeit die Polizei = Direction der Hauptstadt der Provinz, wo die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50.

Auf die schweren Polizei = Uebertretungen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften haben die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie das im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51.

Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, und macht einen vollen Beweis, in so ferne es sich bloß um den Beweis über den

Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aussicht zur besonderen Dienstpflicht des aus sagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aus sagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52.

Das Verfahren über Polizei = Vergehen hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften Statt zu finden.

Gubernial-Currende vom 16. März 1847, Nr. 5903.

18.

Ueber die Ertheilung der Prädicate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ an die Häupter der mediatisirten vormals reichständisch = fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten.

Die mediatisirten vormals reichständisch = fürstlichen und gräflichen Familien, deren respectiven Häuptern nach den Bundestags-Beschlüssen die Prädicate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ zustehen, sind ihrem Domicile nach in den verschiedenen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zerstreut.

Was die in der österreichischen Monarchie domicillirenden Häuser betrifft, so sind die erforderlichen Bestimmungen mit den Gubernial-Currenden vom 12. October 1825, Z. 25,491, und 22. October 1829, Z. 18,975, bekannt gegeben worden.

Da aber zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1847 die obigen Prädicate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ den betreffenden fürstlichen und gräflichen Häusern, wenn sie auch nicht in den österreichischen Kaiserstaaten domicillirt sind, ertheilt werden sollen, so wird gemäß dem hohen Hofkanzlei-

Präsidential-Erlasse vom 22. Februar d. J., S. 4640, das Verzeichniß dieser fürstlichen und gräflichen Häuser in alphabetischer Ordnung zu dem Ende bekannt gegeben, damit den in gedachte Kategorie gehörenden standesherrlichen Häuptern dieser Familien die ihnen bundesbeschlußmäßig zukommende Courtoisie jederzeit ertheilt werde.

Alphabetisches Verzeichniß

der fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häuptern in Folge von Bundestags-Beschlüssen das Prädicat „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ ertheilt wird.

A: Fürstliche Häuser.

Arenberg, Herzog.	Kaunitz-Reitberg.
Auersperg.	Rhevenhüller.
Bentheim-Steinfurt.	Leiningen.
Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda.	Leyen.
Colloredo-Mansfeld.	Lobkowitz.
Croy-Dulmen, Herzog.	Löwenstein-Wertheim-
Dietrichstein.	Freudenberg.
Esterházy von Galantha.	Löwenstein-Wertheim-
Fürstenberg.	Rosenberg.
Fugger-Babenhausen.	Loos-Corswarem, Herzog.
Hohenlohe-Langenburg-	Metternich.
Kirchberg.	Dettingen-Spielberg.
Hohenlohe-Langenburg-	Dettingen-Wallerstein.
Langenburg.	Rosenberg.
Hohenlohe-Langenburg-	Salm-Salm.
Dehringen.	Salm-Horstmar.
Hohenlohe-Waldenburg-	Salm-Kyrburg.
Bartenstein.	Salm-Reifferscheid-Krautheim.
Hohenlohe-Waldenburg-	Salm-Reifferscheid-Kraut-
Schillingsfürst.	heim-Raitz.
Hohenlohe-Waldenburg-	Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
Waldenburg.	Sayn-Wittgenstein-Hohen-
Isenburg-Birstein.	stein.
	Schönburg-Hartenstein.

Schönburg-Waldburg.
 Schwarzenberg.
 Solms-Braunfels.
 Solms-Lich und Hohensolms.
 Starhemberg.
 Thurn und Taxis.

Trautmannsdorff.
 Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
 Waldburg-Zeil-Trauburg.
 Waldburg-Zeil-Wurzach.
 Wied.
 Windischgrätz.

B. Gräfliche Häuser.

Bentinf.
 Castell.
 Erbach-Erbach, sonst Erbach=
 Wartemberg-Roth.
 Erbach-Fürstenau.
 Erbach-Schönberg.
 Fugger-Blött.
 Fugger-Kirchheim.
 Fugger-Nordendorf.
 Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.
 Giech.
 Harrach.
 Isenburg-Büdingen.
 Isenburg-Neerholz.
 Isenburg-Philippseich.
 Isenburg-Wächtersbach.
 Königsegg-Aulendorf.
 Kueffstein.
 Leiningen-Billigheim.
 Leiningen-Neudenu.
 Leiningen-Westerburg (Alt-)
 Leiningen-Westerburg (Neu-)
 Reipberg.
 Ortenburg.
 Pappenheim.
 Platten-Hallermund.

Plettenberd-Mietingen.
 Pückler-Limpurg.
 Quadr-Isny.
 Rechberg.
 Rechteren-Limpurg.
 Schäsberg-Thannheim.
 Schlitz, gen. Görz.
 Schönborn-Buchheim.
 Schönborn-Wiesentheid.
 Schönburg.
 Solms-Laubach.
 Solms-Rödelheim.
 Solms-Wildenfels.
 Stadion-Thannhausen.
 Stadion-Warthausen.
 Sternberg-Manderscheid.
 Stollberg-Gedern.
 Stolberg-Ortenberg.
 Stolberg-Rosfla.
 Stolberg-Stolberg.
 Stolberg-Wernigerode.
 Törring-Guttenzell.
 Waldbott-Bassenheim.
 Waldek-Pyrmont.
 Wallmoden-Gimborn.
 Wurmbbrand.

19.

Mauthfreie Behandlung der zur Lieferung von Aerial-Steinkohlen bedungenen Fuhren.

Aus Anlaß des Gesuches der k. k. österr. steierm. Steinkohlen-Schürfung Direction zu Leoben, um mauthfreie Behandlung der zur Lieferung von Aerial-Steinkohlen bedungenen Fuhren, wurden von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, da diese Fuhren schon im Grunde des §. 4, lit. h, der mit der Subernial-Currende vom 23. Mai 1821, Z. 11,529, und 6. März 1822, Zahl 4898, §. 3, bekannt gemachten Vorschriften, weg- und brückenmauthfrei sind, sämtliche, sowohl in Aerial-Regie stehende, als auch verpackete Weg- und Brückenmauth-Stationen der Steiermark, welche dem dortämlichen Wirkungskreise unterstehen, angewiesen, derlei Steinkohlenfuhren, wenn sie mit ämtlichen, auf den betreffenden Freipaß der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer oder des Guberniums sich beziehenden Certificaten des k. k. Bergamtes in Cilli, oder des k. k. Schurf-Commissariates in Bruck versehen sind, mauthfrei zu behandeln, die betreffenden Certificate jedoch einzuziehen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage verständiget, die gleiche Behandlung dieser Aerial-Steinkohlenfuhren bei jenen Privat-Mauthen eintreten zu lassen, welche rücksichtlich der Mauthbefreiung, den Aerial-Mauthen gleich gehalten werden.

Gubernial-Verordnung vom 27. März 1847, Nr. 6245;
an die k. k. Kreisämter.

Contumaz-Urtheile und Erkenntnisse deren Bekanntmachung an die Gefälls- = Behörden (behufs der Stämpel-Einhebung.

Nachfolgende Abschrift eines Hofdecretes, welches von der hohen k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Appellations-Gerichte, hinsichtlich der Art der Bekanntmachung der Contumaz-Urtheile und Erkenntnisse an die Gefälls- = Behörden zum Behufe der Stämpel-Einhebung erlassen worden ist, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 30. März 1847, Nr. 5773;
an die k. k. Kreisämter.

A b s c h r i f t

eines von der obersten Justizstelle unterm 30. Jänner 1847, Zahl 5004, an sämtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hofdecretes.

Aus Anlaß der von einigen Cameral-Behörden gestellten Anfragen über die Vollziehung der Vorschrift des §. 100, Zahl 2 (§. 83 des italienischen Textes) des Stämpel- und Targesezes, in Betreff der bei Ausfertigung ungestämpelter, aber stämpelpflichtiger Urtheile oder Erkenntnisse an die Gefällsbehörden zu erstattenden Anzeigen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer in einem an die Cameral-Behörden erlassenen Decrete vom 19. Juni 1844, Zahl 9030 (642), erklärt, daß die Gerichtsstellen nebst den übrigen im Gesetze vorgeschriebenen Daten der Gefällsbehörde auch den Stämpel anzugeben haben, mit welchem das Erkenntniß hätte versehen werden sollen; daß jedoch eine jedesmalige Aufforderung der Partei durch die Gerichtsstelle binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Strafverfah-

rens die Nachstämpfung oder Indossirung zu bewirken, nicht nothwendig erscheine, da diese Bestimmung schon in dem allgemein kundgemachten Gesetze enthalten ist.

Hiervon wird das k. k. — zur Anweisung der unterstehenden Gerichtsbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Wien am 23. Februar 1847.

Für die richtige Abschrift

Josef v. Nagy m. p.

21.

Errichtung einer ständigen Militär- und Civil-Commission in Graz zur Schlichtung von Zwistigkeiten und Irrungen zwischen Civil- und Militär-Personen.

Um die Eintracht zwischen dem Militär- und Civilstande noch mehr zu begründen, und zugleich zwischen den einzelnen Individuen dieser Stände sich etwa ergebende Differenzen ohne Ausartung in weitläufige Prozesse, welche gewöhnlich nicht nur ärgerliches Aufsehen erregen, sondern auch den Keim zu neuen Mißverständnissen hinterlassen, auf eine allseitig beruhigende einfache Weise abzuthun, besteht in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien schon seit langer Zeit eine ständige Militär- und Civil-Commission zur gütlichen Ausglei chung von zwischen Militär- und Civil-Personen vorkommenden Zwistigkeiten und Irrungen, in so ferne dieselben nicht der civil- oder strafrichterlichen Behandlung unterliegen. Man beschloß schon im Jahre 1807, eine solche Commission auch in Graz einzuführen, sie gelangte jedoch in Folge der eingetretenen Kriegsbereignisse nicht zur Wirksamkeit. Die hohe Hofkanzlei fand nun mit Erlass vom 17. Februar d. J., Z. 5454, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. obersten Justizstelle, die Errichtung dieser ständigen gemischten Commission in Graz anzuordnen, und für dieselbe folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Die ständige Militär- und Civil-Commission hat aus dem jeweiligen Platz-Commandanten in Graz, als Präses, dem jeweiligen hiesigen Garnisons-Auditor und einem Magistratsrathe dieser Stadt zu bestehen, und ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit zu fassen.
2. Die Commission ist keine aus unmittelbar ihr verliehener Gewalt handelnde Behörde, sondern sie kann nur solche Gegenstände in Verhandlung nehmen, welche ihr entweder von dem General-Commando oder von demubernium durch einen besonderen Auftrag zugewiesen werden.
3. Zu einem solchen Auftrage sind nur minder wichtige, zwischen Individuen von dem Militär- und Civilstande sich ergebende Irrungen geeignet, keineswegs bürgerliche Klagsachen, die ein ordentliches Verfahren erfordern, oder Fälle, wo es sich von Seite des Civilen um ein Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretung handelt, oder wo die Straffälligkeit auf Seiten der Militär-Individuen eine kriegsrechtliche Behandlung nothwendig macht.
4. Die vorzüglichste Bestimmung der Commission ist vor Allem: in jedweder ihr zugewiesenen Sache einen gültlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und jeder von ihr zu Stande gebrachte Vergleich hat in Absicht auf die Execution, welche bei der ordentlichen Behörde des Beklagten nachgesucht werden muß, die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches.
5. Der Vergleich kann und darf einzig und allein die Privatrechte der Parteien zu seinem Inhalte haben, keineswegs aber sich über die zu gebende öffentliche Genugthuung in Fällen, die dazu geeignet sind, erstrecken. Er ist ferner ganz unstatthaft in allen Injurien-Klagen, wo der Beleidigte ein Individuum vom Militärstande oder ein Polizei-Soldat ist, oder welche auf einen ganzen Stand sich beziehen, so auch in den Fällen, wo durch denselben die Entlassung des Arretirten bezweckt werden sollte.
6. Ist der Versuch zu einem Vergleiche fruchtlos, so hat die

Commission den Gegenstand förmlich, jedoch summarisch, zu untersuchen und zur Entscheidung zu instruiren; dieses muß auch selbst bei zu Stande gebrachten Vergleichen geschehen, wenn der Fall eine öffentliche Genugthuung erfordert.

7. In den beiden Fällen, wo der Beklagte ein Individuum des Militärstandes, welches zur Gerichtsbarkeit des General-Commando gehört, oder eine Civilperson ist, hat die Commission dem erhobenen Verhältnisse zugleich das gutächliche Erkenntniß hinzuzufügen, und in dem ersten Falle die sämtlichen Acten nebst dem Commissions-Antrage dem General-Commando, in dem zweiten Falle aber dem Gubernium, so wie dem General-Commando alsdann bloß eine Abschrift des gemeinschaftlichen Gutachtens vorzulegen, und die gänzliche Entscheidung, so wie die Veranlassung der Execution von der einen oder der andern höheren Behörde zu erwarten.

8. Betrifft die Untersuchung hingegen ein Militär-Individuum, welches von einem nach Graz verlegten Regimente, Bataillon oder Escadron ist, so muß die Commission schon bei der Untersuchung selbst entweder den Auditor des Regimentes oder einen Offizier desselben als Beisitzer beiziehen, und, ohne irgend ein gutächliches Erkenntniß selbst zu schöpfen, bloß die erhobenen Verhältnisse der Sache nebst den sämtlichen Acten dem General-Commando zur weiteren Beförderung an das betreffende Regiments-Commando oder die sonstige competente Gerichts-Behörde überreichen.

9. Die Vorforderung der Militär-Parteien hat der Präses, jener vom Civile der Magistratsrath zu veranlassen.

10. Die Commission hat nur in den dringendsten Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzuge hastet, die Befugniß, Jemanden, gegen den sich bei der Untersuchung einer Sache dazu geeignete Umstände ergeben, ohne vorherige Genehmigung des General-Commando oder der competenten Civil-Be-

hörde zu arretiren. In diesen Fällen aber kann die Arretirung einer Militärperson durch den Präses der Commission, und die Arretirung einer Civilperson durch den Magistratsrath im Einverständnisse und unter Mitfertigung des Präses veranlaßt werden, jedoch ist die Anzeige an die geeignete höhere Behörde in den ersten 24 Stunden nachzutragen.

11. Wenn vor der geschenehen Hinweisung einer Sache an die Commission bereits eine oder mehrere Personen arretirt worden sind, und es sich bei der Untersuchung klar zeigte, daß eine oder die andere völlig schuldlos ist, so können die Civilpersonen, besonders wenn die längere Arretirung mit Nachtheil für ihren Erwerb verbunden ist, durch die Commission ohne vorherige Anzeige, welche in dessen ebenfalls sogleich nachzutragen ist, des Arrestes entlassen werden, wegen Entlassung der Militärpersonen aber ist immer die vorläufige Anzeige an das General-Commando zu erstatten.
12. Uebrigens darf die Commission aus eigener Macht weder gegen Jemanden ohne vorläufige Genehmigung des General-Commando oder des Guberniums eine Strafe verhängen, noch sonst etwas außer dem Falle eines Vergleiches für sich abthun.
13. Bei Vergehungen der Polizeiwach-Mannschaft hat sich die Commission nach der kriegsräthlichen Circular-Berordnung vom 22. April 1789 zu richten.

In Folge dessen wurde jetzt diese Commission in der Person des k. k. Obersten und Stadt-Commandanten Herrn Carl Freiherrn Ehrenstein zu Erdmannsdorf, als Präses, dann des k. k. Hauptmann-Auditors Herrn Nicolaus Edlen v. Pichler und des Magistratsrathes Herrn Carl Klecker, als Beisitzer, hier aufgestellt, und sie tritt nun unmittelbar in das Leben.

Gubernial-Currende vom 31. März 1847, Nr. 6922.

22.

Pensionisten oder Provisionisten kann das Gubernium einen Urlaub von sechs Monaten zu Reisen in das Ausland ertheilen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 5. März d. J., Z. 7754, Nachstehendes eröffnet:

Wenn Cameral- dann Gefälls-Pensionisten, Provisionisten, oder mit Gnadengehalten betheilte Individuen eine Reise in das Ausland beabsichtigten, bedurften dieselben bisher, ehe ihnen von den politischen, Polizei- oder Militär-Behörden der Reisepaß ausgefertigt werden konnte, auf jeden Fall einer speciellen Bewilligung, das ist einen förmlichen Urlaub von Seite der allgemeinen Hofkammer zur Entfernung aus dem österreichischen Kaiserstaate. Man findet sich jedoch bestimmt, dem Landesgubernium von nun an die Ermächtigung zu ertheilen, den aus den Cameral-Cassen betheilten, dortlandes domicillirenden, Eingang erwähnten Individuen unter Beobachtung der bestehenden Paßvorschriften über ihr Ansuchen einen Urlaub auf die Dauer von höchstens sechs Monaten in das Ausland in der Art ertheilen zu dürfen, daß ihnen während der Abwesenheit der Bezug der Pensionen u. s. w. zwar eingestellt, aber nach zu rechter Zeit erfolgter Zurückkunft der entfallende, einstweilen zurückbehaltene Betrag nachträglich wieder verabsolgt werde, wogegen Jene, welche, ohne sich über ihr allfälliges längeres Ausbleiben rechtfertigen zu können, die ihnen zugestandene Urlaubszeit überschreiten, nicht nur die auf die Zeit ihrer Abwesenheit ausfallende Gebühr, sondern die ganze Pension, Provision oder Gnadengabe für immer zu verlieren hätten.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. April 1847, Nr. 6897;
an die k. k. Kreisämter.

23.

Passirscheine; über deren Stämpelpflichtigkeit.

Es entstand ein Zweifel, für welche Termine zu den Fahrten auf den Eisenbahnen und zu jenen auf den Dampfschiffen ungestämpelte Passirscheine ausgestellt werden dürfen. Der Herr Präsident der k. k. Polizei-Hofstelle setzte sich darüber mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in das Vernehmen, und erhielt von Hochderselben die Eröffnung, daß im Sinne des a. h. Stämpelpatentes nur jene Passirscheine, welche zu den gedachten Fahrten für die Dauer von einigen, d. i. von höchstens drei Tagen ertheilt werden, vom Stempel befreit sind, daß dagegen die zu den obenbemerkten Fahrten für eine längere Zeit als von höchstens drei Tagen ausgefertigten Passirscheine als stämpelpflichtig betrachtet werden müssen.

Von dieser Bestimmung wird das k. k. Kreisamt in Folge Erlasses des genannten Herrn Hofstellen-Präsidenten vom 27. März d. J. mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß dieselbe genau zu handhaben und streng darüber zu wachen sei, daß von der den Passirscheinen zu Fahrten auf der Eisenbahn oder auf den Dampfschiffen innerhalb der obenwähnten Grenzen gewährten Stämpelfreiheit kein Mißbrauch gemacht oder eine Ueberschreitung dieser Grenze gestattet, so nach zu jenen Fahrten niemals ein ungestämpelter Passirschein oder Geleitschein verabsolgt werde, wenn solcher für einen längeren Zeitraum als höchstens für drei Tage gültig ist.

Da übrigens auch die Besorgniß in Anregung gebracht wurde, daß die Reisenden in dem Falle, wenn ihnen die Lösung der Passirscheine durch die Handhabung jener Vorschrift erschwert wird, um die Stämpelgebühr für den Paß oder Geleit- oder Passirschein zu ersparen, sich zu solchen Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, welche einen längeren Zeitraum erfordern, anstatt mit gestämpelten legalen Auswei-

fen mit Gewerbs- und Anstellungsdecreten, mit Privat- und Dienstzeugnissen, mit Bürgerzetteln, Steuerbögen und anderen ähnlichen Legitimations-Urkunden versehen dürfen, so ist insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß dieser den in Kraft bestehenden a. h. Paßvorschriften widerstreitende und das a. h. Stempelgefälle beeinträchtigende Unfug niemals geduldet, sondern zu allen einen längeren Zeitraum als höchstens drei Tage erfordernden Fahrten auf den Eisenbahnen oder auf den Dampfschiffen nur jene Personen zugelassen werden, welche mit einem vollkommen legalen und classenmäßig gestempelten Reiseausweise versehen sind.

Gubernial-Verordnung vom 12. April 1847, Nr. 7431;
an die k. k. Kreisämter.

24.

Vorschrift über die Paßbehandlung der bei der Staats-Eisenbahn angestellten Bahnwächter, Aufseher und Handlanger.

Zur Erzielung der erforderlichen Evidenz der unteren Diener der Betriebs-Unternehmung der k. k. Staats-Eisenbahn und eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung wird verordnet:

- a) daß die bei der Betriebs-Unternehmung der k. k. Staats-Eisenbahn aufgenommenen Bahnwächter, Aufseher, Handlanger und sonstigen niederen Diener ihre Pässe und sonstigen Ausweisungen bei jedem Bezirkswechsel der politischen Obrigkeit ihres Dienstortes sogleich zur Einsicht, Bidirung und Vormerkung vorzuweisen, dann
- b) bis auf weitere Anordnung der Betriebs-Unternehmung zur Aufbewahrung zu übergeben, und
- c) von dieser dagegen einen das Datum und die Nummer der bezirksobrigkeitlichen Bidirung enthaltenden Legschein zu empfangen, endlich

d) letzteren bei sich zu führen, und bei der Wiederausfolgung des Passes ic. zurückzustellen haben.

Gubernial-Berdnung vom 13. April 1847, Nr. 7641;

an die k. k. Kreisämter.

25.

In Betreff des Verfahrens gegen jene Steuer-Bezirksobrigkeiten, welche es unterlassen, die vorgefallenen Elementarschäden rechtzeitig anzuzeigen.

Mit hohem Decrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 2. d. M., Zahl 1438, ist das Gubernium abermals dringend aufgefordert worden, die Kreisämter anzuweisen, sich über die einlangenden Anzeigen von vorgefallenen Elementar-Ereignissen zur Zeit der Ernte zu überzeugen, ob diese Beschädigungen wirklich und in der Ausdehnung eingetreten sind, in welcher die Steuernachricht verlangt wird, und dort, wo sie keine oder nicht die volle Uebereinstimmung der Ansprüche mit dem Thatbestande finden sollten, ungesäumt die Anzeige an das Gubernium zu erstatten, um gegen die Schuldtragenden mit der angemessenen Ahndung vorgehen zu können.

Dagegen wurde gestattet, daß die entzifferte Steuernachricht, sobald die Rechtmäßigkeit des Anspruches außer Zweifel gesetzt ist, den Contribuenten zugewendet, die Bezirksobrigkeit aber im politischen Wege zur Ersatzleistung verhalten werde.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen sind die Kreisämter ermächtigt, Milderungs- oder Nachsichtsgesuche mit ihrem wohl zu begründenden Gutachten hierher vorzulegen.

An diese im Nachhange zur hierortigen Currende vom 31. December 1843, Zahl 3477, hiermit bekannt gemachte Vorschrift ist sich genau zu halten.

Gubernial-Currende vom 13. April 1847, Nr. 7955.

26.

Stämpel-Befreiung der Einschreiten der Dominien und Magistrate wegen Einbringung von Taxen.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleidecretes vom 12. d. M., Z. 11,787, mit allerhöchster Entschliesung vom 23. Februar l. J. zu bestimmen geruht, daß die Einschreiten der Dominien und Magistrate bei anderen Dominien und Magistraten, oder auch bei landesfürstlichen Behörden um die Einbringung von Taxen, welche die Dominien und Magistrate in Folge vorgenommener gerichtlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Acte von Parteien zu fordern haben, als Schriften in der officiosen Amts-Correspondenz im Sinne des §. 81, Z. 5, dem Stämpel nicht unterliegen, es möge dieses Ansuchen mittelst erster oder erneuerter Insinuate, Ersuchschreiben u. s. w. gestellt, oder der officiosen gerichtlichen Correspondenz beigelegt sein.

Nach denselben Grundsätzen sind auch die Zuschriften dieser Behörden, womit die gedachten eingehobenen Taxen überschielt oder saldirte Taxnoten zurückgeschickt werden, stämpelfrei.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Berordnung vom 19. April 1847, Nr. 8527;

an die k. k. Kreisämter.

27.

Erläuterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Seine k. k. Majestät haben zur Erleichterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allerhöchster Entschliesung vom 30. Jänner d. J. zu erklären geruht, daß

der Nothherbe nach den §§. 786, 830 und 837 des bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt sei, über den ihm vom Tode des Erblassers an bis zur wirklichen Zuthheilung des Pflichttheiles gebührendem verhältnismäßigen Antheil an Gewinn und Verlust und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. I. M., Zahl 11,537, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 21. April 1847, Nr. 8438.

28.

Betreffend die Porto = Ermäßigung für die Versendung von Drucksachen.

Zu Folge hohen Hofammer-Decretes vom 31. März 1847, Zahl 7548, haben an der im §. 54 des Porto-Regulativs vom Jahre 1842 bewilligten Porto-Ermäßigung außer Büchern, Broschüren und Musikalien auch die Sendungen aller sonstigen Drucksachen Theil zu nehmen, in so fern sie sich auf eigentliche Drucksachen beschränken und nicht in die Kategorie der Documente oder sonstigen Urkunden gehören, für welche in dem gedachten Tar-Regulativ eigene Portogebühren bestimmt sind.

Die Parteien, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, haben daher den Inhalt ihrer Sendungen in einer Art anzugeben, welche ihre Eigenschaft als einfache Drucksachen unzweifelhaft erkennen läßt, widrigens bei der Portobemessung einer Ermäßigung der Gebühr nicht Statt gegeben werden darf.

Dieses wird im Nachhange der Gubernial-Currende vom 12. April 1842, Zahl 5968, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß die unrichtige Declaration von Schriften, Documenten oder Urkunden als solche Drucksachen, denen die obige Porto-Ermäßigung zugestanden ist,

nicht nur in Gemäßheit des §. 423, Zahl 2 des Gefälls-Strafgesetzes, als eine Gefälls-Verkürzung behandelt wird, sondern auch die im §. 13 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 für falsche Declarationen im Allgemeinen festgesetzte Conventional-Strafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht.

Gubernial-Currende vom 23. April 1847, Nr. 8806.

29.

Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches explodirender Stoffe.

Seine Majestät haben vermöge hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 15. April d. J., Zahl 12,284, mit allerhöchster Entschliesung vom 6. April 1847 mittlerweile bis auf eine weitere allerhöchste Verfügung sowohl die Erzeugung als den Verkauf und den Gebrauch explodirender Stoffe strenge zu untersagen geruht, was im Nachhange zu dem unterm 31. December 1846, Zahl 29,775, bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Decrete vom 28. desselben Monates, Zahl 43,157, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 24. April 1847, Nr. 8813.

30.

Stempel-Behandlung der Schriften und Urkunden, welche die Kirchenvermögens-Verwaltungen betreffen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 22. December 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung des Kirchenvermögens im lombardisch-venetianischen Königreiche bestellten Fabbricerie in Absicht auf die Stempel-pflicht nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der

Hofkammer-Berordnung vom 20. October 1840, Nr. 41,287, für öffentliche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat nun laut hohen Hofkanzleidecretes vom 11. d. M., Z. 12,174, im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzlei, zu bestimmen befunden, daß derselbe in Absicht auf die Stämpelpflicht ausgesprochene Grundsatz auch auf die Kirchenvermögens-Verwaltungen in den übrigen stämpelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde.

Diesem Grundsätze gemäß werden die Kirchenvermögens-Verwaltungen stämpelfrei sein, in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich der Ausfertigungen an Private, in so ferne das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stempel unterwirft.

Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, als: Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. dgl. im Rechtsstreite oder in Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtlichen Vertretungen werden dagegen die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen der Stämpelpflicht unterliegen.

Der Stämpelpflicht haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Parteien bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen eingebracht werden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 25. November 1840, Z. 19,877, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Berordnung vom 27. April 1847, Nr. 8440;
an die k. k. Kreisämter.

31.

Die Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögens-Erwerbung anbelangt, hat abzukommen.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Decret vom 9 d. M., Zahl 10 972, aus Anlaß einer Anfrage der Wiener k. k. Findelhaus-Direction in Betreff des Anspruches des Findelhausfondes auf Vergütung der Verpfleggebühren eines abgeschriebenen Findlings, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer dem Gubernium bedeutet, daß es von der in dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 21. November 1839, Zahl 35,640, ausgesprochenen Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, in so weit es den Zeitpunkt der Vermögens-Erwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat.

Hiervon wird die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung im Nachhange zu dem hlerortigen Erlasse vom 9. December 1839, Zahl 20.636, zur Benehmungswissenschaft verständiget.

Gubernial-Berordnung vom 28. April 1847, Zahl 8809;

an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

32.

Die Schulvisitations-Gebühren sind auch für die Filial- oder Gemeenschulen zu entrichten.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 16. d. M., J. 2865, Folgendes anher erlassen:

Die Studienhofcommissions-Berordnung vom 19. August 1826, J. 3850, in Betreff der Schulvisitationsgebühren der

Schuldistricts-Aufseher wird dahin näher erläutert, daß auch sogenannte Filial- oder Gemeinschulen, die mit Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und die Ortsverhältnisse nach Vorschrift der §§. 337 und 338 der Schulverfassung directivmäßig bestehen, mögen sie einen Lehrer oder exponirten Gehilfen haben, durch den Schuldistricts-Aufseher in loco zu visitiren sind, wosern die Ortsverhältnisse bei der günstigen Jahreszeit das Erscheinen der Schulkinder bei der Pfarrschule nicht gestatten, und daß sonach den Schuldistricts-Aufsehern auch für die Visitation solcher directivmäßig bestehenden Filialschulen die gesetzliche Gebühr von drei Gulden aus dem theiligten Kirchenvermögen oder bei Unzulänglichkeit desselben aus dem Schulfonde erfolgt werden darf.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Amtswissenschaft in Ansehung der Passirung der fraglichen Visitationsgebühr in den Kirchenrechnungen in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Berordnung vom 29. April 1847, Z. 9273; an die k. k. Kreisämter, an die fürstbischöflichen Lavanter-, Seckauer- und Leobner-Ordinariate.

33.

Vorschrift wegen Anwendung des Eisenorydhydrat als Gegenmittel gegen die Vergiftung mit weißem Arsenik.

Aus Anlaß eines Falles, wo das Eisenorydhydrat als Gegenmittel gegen Vergiftung mit weißem Arsenik verschrieben, jedoch in der Civil-Apothek nicht vorgefunden wurde, weil das neueste Dispensatorium für Civil-Apotheken dieses Mittel nicht enthält, ist dessen nachträgliche Aufnahme in dieses Dispensatorium in Anregung gekommen.

Nach der Aeußerung der Wiener medicinischen Facultät hat sich das Eisenorydhydrat allerdings bei Vergiftungen mit weißem Arsenik als Antidotum bewährt, ist jedoch die arsenige Säure an Basen gebunden, also als ein Salz zur

Bergiftung angewendet worden, so bleibt das Eisenoxydhydrat als Gegenmittel unwirksam und in solchen Fällen muß das effigsaure Eisenoxydhydrat in Anwendung kommen.

Zur Bereitung beider Präparate wurden von der Facultät nachstehende Recepte angeführt:

1. Terrum oxydatum hydratum.

Syn. Hydras ferri liquidus antidotum arsenici albi.

Rp. Ferri muriatici oxydati q. v. aqua destillata dilue et affunde liquorem ammonii caustici donec praecipitatum fuscum non amplius appareat, praecipitatum ferri oxydati hydrati ablue aqua pura quamdiu liquidum argento nitrico turbatur. Residuo adhuc humido admisce aquae fontanae quantitatem sufficientem, at mixtio pulvem tenuem liquidum formet in vitro optime clauso servandum.

2. Terrum oxydatum aceticum.

Syn. Acetas ferri liquidus, liquor ferri acetici. Antidotum salium arsenicorum et arsenosorum.

Rp. Terri oxydati hydrati bene abluti et adhuc humidi q. v. solve absque calore in aceti concentrati tanta quantitate ut portiuncula ferri oxydati insoluta remaneat. Serva in vase clauso.

Nachdem die Vergiftungen mit Arsenik die häufigsten sind und die neue Auflage der Pharmacopoe, in welcher beide Präparate als obligat aufgenommen werden, sich noch einige Zeit hinausziehen dürfte, so sind in Folge der hohen Hofkanzlei Verordnung vom 17. d. M., Zahl 12,375, die vorgedachten Bereitungs-Vorschriften den sämtlichen Apothekergremien, gleichwie allen Aerzten und Chirurgen des unterstehenden Kreises mit der Weisung bekannt zu geben, daß die Apotheker in Zukunft die beiden vorbenannten Präparate zu führen verpflichtet seien.

Die Feststellung der für beide neue Arzneimittel entfallenden Taxe wird nachträglich folgen.

Gubernial-Verordnung vom 30. April 1847, Zahl 9270;

an die k. k. Kreisämter.

34.

Berichtigung einer Irrung in der Vorschrift über die freiwilligen Ablösungen der Roboth- und Zehentschuldigkeit.

In der mit der hierortigen Currende vom 9. Jänner 1847, Zahl 29,218, kund gemachten Vorschrift zur Beförderung des Zustandekommens freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohen und den Naturalzehent sollte in dem §. 9 Miteigenthümer, und nicht, wie es darin aus einem Schreibverfasse heißt, Ruzeigenthümer ausgedrückt sein.

Der gedachte §. 9 hat demnach zu lauten:

Ueber die Rechte der Miteigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur.

Auf diese Art wird die Behandlung der in dem Absatze des §. 3 der Vorschrift bezeichneten Fälle, wenn sich nämlich unter den Miteigenthümern eines Gutes eine Verschiedenheit der Meinung in Ansehung der Ablösung äußert, festgestellt.

Diese Berichtigung wird in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung vom 12. April d. J. in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. April d. J., Zahl 12,954, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 1. Mai 1847, Nr. 9412.

35.

Betreffend die Verpflichtung der in Concurs verfallenen Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und das gegen dieselben einzuleitende Amtsverfahren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1847 in Beziehung auf die Verpflichtung in

Concurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1.

Jeder in Concurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten. Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. 1. Thl., §. 178.)

§. 2.

Bei Eröffnung des Concurses hat die Concurs Instanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten und den Grund seiner Zahlungs-Unvermögenheit zu erforschen.

§. 3.

Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu versichern, und ihm, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen.

Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten. Die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners und seiner Verpflegung im Arreste sind, so ferne er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet, bei l. f. Gerichten aus der Staatscasse, bei anderen von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

§. 4.

Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglich-

Zeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurſ nicht selbst beim Gerichte angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Concurſrichter zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Faſten oder schwere Arbeit zu verschärfen.

§. 5.

Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsacten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des 1. Thls. des St. G. B. mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat.

Das Criminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Concurſ-Inſtanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern.

§. 6.

Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Concurſ Inſtanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinſchuldners Antheil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervorthellung der Gläubiger zur Rede gestellt, und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzutheilen.

§. 7.

Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei in Concurs verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten,

- a) wenn der Gemeindefschuldner die Handlung schon im ver- schuldeten Zustande, oder, in so ferne nach den Handels- gesetzen zur Ausübung eines Handels-Befugnisses ein be- stimmter Handlungs-Fond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;
- b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäfts-Betriebes, in so ferne derselbe durch die Vorschriften über die Aus- übung der Handlungs-Befugnisse an bestimmte Bedingun- gen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;
- c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungs-Bücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäfts-Betriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;
- d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung ein- zelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt, oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;
- e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;
- f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungs-Verträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse ste- hende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurſes durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere, seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

§. 8.

Welche Handlungen einem in Concurſ verfallenen Handelsmanne als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das St. G. B. bestimmt.

§. 9.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurſ verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurſ gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

§. 10.

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurſ verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (§. 7, litt. b), falls er schon einmal in Concurſ verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geld oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen, oder sonst auf was immer für eine Art mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen (§. 4), sondern auch den Concurſgläubigern zum Erfasse desjenigen Vermö-

gensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 11.

Gläubiger, welche sich, um den Verschuldeten zur Wiederbefähigung (§. 7, litt. b) behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurſes zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurückerstatten.

§. 12.

Die Concurſ-Instanzen sollen am Schluſſe eines jeden Jahres bei Ueberreichung der Justiz-Tabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen, und darin den Fortgang derselben und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft, noch an das Criminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hiervon anzeigen.

In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die der Beendigung entgegenstehenden Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fortgesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen.

§. 13.

Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, ebenfalls Acten und Untersuchungs-Protokolle abzufordern, die wahrgenommenen Gebrechen der Untersuchung zu rügen und die ersten Behörden nachdrücklich zur genauen und strengen Befolgung der Gesetze für künftige Fälle anzuweisen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April l. J., Zahl 12,858, allgemein fundgemacht.

Gubernial-Currende vom 8. Mai 1847, Nr. 9824.

36.

In Betreff der Ausdehnung der Stämpelfreiheit auf die Schriften der von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogenen Verhandlungen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliezung vom 13. Februar l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit dem §. 81, Z. 8 des Tax- und Stämpelpatentes bestimmte Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden.

Diese Ausdehnung der Stämpelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen.

Weiter haben Se. k. k. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Stämpelfreiheit auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde.

Welche a. h. Bestimmung zu Folge hohen Hoffkanzlei-Decretes vom 14. April d. J., Z. 11,707, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 11. Mai 1847, Nr. 8807.

37.

Betreffend die Ausschließung der Kupferzündhütchen vom Transporte mit der Fahrpost.

Die hohe k. k. allgemeine Hoffammer hat sich laut Decretes vom 22. April d. J., Z. 557, zu der Erklärung be-

stimmt gefunden, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach §. 2 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838, kundgemacht mit Gubernial-Decret vom 21. September 1838, Z. 15,532, vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 11. Mai 1847, Nr. 10,007.

38.

Art der Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen.

Nachstehend wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Mai d. J., Zahl 14,076, das Circular der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März d. J. an sämtliche k. k. Appellationsgerichte über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen im Nachhange zu dem unterm 16. März d. J., Zahl 5903, kund gegebenen Eisenbahn-Polizeigesetze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 12. Mai 1847, Nr. 10,372.

Ab s c h r i f t
eines Circulars der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März 1847, zur Zahl 1929, an sämtliche Appellationsgerichte.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 30. Jänner 1847 haben Se. Majestät über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1.

An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum

Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte böshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2.

Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Auserachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahn-Betriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3.

Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen und nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4.

Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5.

Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derje-

nigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

Wien am 6. Mai 1847.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Bihler, m. p.

39.

Vorsichten, welche beim Gebrauche der Kupfergeschirre zu beobachten sind.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 17. April d. J., Zahl 7477, dem Gubernium in Erledigung seines Anfrage-Berichtes, welche Gewerbsleute den Fleischselchern und Flecksiedern gleich zu halten seien, um denselben den Gebrauch von Kupfergeschirren zu verbieten, erwiedert, daß sich das mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 13. November 1846, Zahl 35,982, erlassene Verbot wegen Verwendung kupferner Geschirre nebst den Geschäften der Flecksieder und Fleischselcher auf alle jene Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden, Auslassen und dem Verkaufe des Schmalzes und der Fetten, dann der Würste und anderer solcher Artikel befassen, zu erstrecken habe, im Uebrigen aber die bestehenden Vorschriften wegen Verzinnung der kupfernen Geschirre handzuhaben sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zur Gubernial-Verordnung vom 28. November 1846, Zahl 26,573, mit welcher demselben eine Anzahl von Exemplaren der diesen Gegenstand betreffenden Gubernial-Currende zugefertiget wurde, zur Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Currende vom 14. Mai 1847, Nr. 9065;
an die k. k. Kreisämter.

40.

Reisepässe nach Ungarn sind in deutscher und lateinischer Sprache auszufertigen.

Laut einer von der königl. ungarischen Hofkanzlei dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Hofstelle zugekommenen Eröffnung hat sich der Fall ergeben, daß von einigen k. k. Behörden Pässe zur Reise nach Ungarn lediglich in deutscher Sprache vorschriftswidrig ausgestellt worden sind.

In Gemäßheit des von der gedachten Hofkanzlei aus diesem Anlasse an den genannten Herrn Hofstelle-Präsidenten gestellten Ansinnens wurde vom Hochdemselben mit Erlass vom 26. v. M. verordnet, das Erforderliche einzuleiten, daß hierfür der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decret vom 20. November 1842 den k. k. Landesstellen bekannt gegebene allerhöchste Befehl, zu Folge dessen die betroffenen Behörden der k. k. deutschen Provinzen die von ihnen nach Ungarn in deutscher Sprache ausgefertigten Reise-Urkunden stets mit einer lateinischen Uebersetzung ihres Inhaltes zu versehen haben, von allen hierländigen politischen und Polizei-Behörden unfehlbar genau befolgt werde.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Gubernial-Berordnung vom 8. December 1842, Zahl 21,614, zur Wissenschaft verständiget.

Gubernial-Berordnung vom 16. Mai 1847, Z. 10,658; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

41.

In Betreff der Ausfertigung jeder stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift.

Die hohe k. k. allgemeine Hofcammer hat mit Decret vom 29. März d. J., Zahl 4711, an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Weisung erlassen: daß nach dem §. 92 des

Stämpel- und Targesezes, deutscher Text, jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden müsse.

Ferner sehen die §§. 19, 23, 26, 40, 50, 69, 70, 72, 76 deutscher Text und andere, die in denselben aufgeführten Stämpel-Beträge für den einzelnen Bogen mit den Ausdrücken: „für den Bogen,“ „für jeden Bogen“ fest.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist sonach jeder Bogen für sich als ein abgefordertes, der Stämpel-Gebühr zu unterziehendes Object anzusehen, welches mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sein muß, wornach die Verwendung eines Stämpelbogens nach dem Gesamtbetrage der übrigen Bögen oder die Cumulirung der Stämpel mehrerer Bögen auf Einem als ungesetzlich erscheint, somit auch die Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten unzulässig ist.

Diese hohe Verfügung wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. April dieses Jahrs, Zahl 13,820, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 19. Mai 1847, Nr. 10,371.

42.

Die Quittungen über Marchfutterhaber = Leistungen sind stämpelfrei.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. d. M., Z. 16,152, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Quittungen über die Leistung der Marchfutterhaser-Schuldigkeit in Steiermark sowohl für die Zukunft unbedingt stämpelfrei gelassen, als auch für das Vergangene, sofern sie ungestämpelt waren, nicht zum Gegenstande von Strafverhandlungen genommen werden.

Zugleich wurde von dieser allerhöchsten Entschliessung die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in Kenntniß gesetzt, um an die k. k. steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung das Geeignete zu erlassen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 19. Juli 1844, Zahl 11,943, zur weiteren Verfügung verständiget.

Bei dieser Gelegenheit findet man dem k. k. Kreisamte die in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli 1783 mit der Gubernial-Verordnung vom 13. August 1783, Zahl 11,238, erlassene Vorschrift zur genauen Ueberwachung ihrer Beobachtung in Erinnerung zu bringen, daß den Marchfutterholden über die Leistung der Marchfutterhaser-Schuldigkeit ordentliche Abstattungsbücher in der für die Stift- und Gabenbücher überhaupt vorgeschriebenen Form zu behändigen sind.

Gubernial-Verordnung vom 22. Mai 1847, Nr. 11,071;
an die k. k. Kreisämter.

43.

Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Wien.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ic. ic.

Nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der

Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter Unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaften in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen, und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieser Akademie hat:

a) die mathematischen und Naturwissenschaften,

b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen,

und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

§. 3.

In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Haupt-Abtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4.

Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Akademie der Wissenschaften

- a) sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;
- b) jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen;
- c) die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen;
- d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung ziehen, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5.

Die k. k. Akademie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter Unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staatsverwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, für die Akademie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen.

Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an Uns zu wenden, in welchen sie Unserer Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtigt.

Durch ihn hat die Akademie mit Unseren Behörden zu verkehren, und er ist Uns für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Akademie einhält, verantwortlich.

§. 7.

Der Organismus der Akademie wird bestehen:

- a) aus 48 beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen;
- b) aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist;
- c) aus einem Vice-Präsidenten;
- d) aus zwei Secretären, deren Bestätigung von 4 zu 4 Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Akademie zu besorgen hat;
- e) aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl 24 nicht zu überschreiten haben;

N aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8.

Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Akademie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt, und der Wahlact Unserer Bestätigung vorgelegt.

Den Vice-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von 3 zu 3 Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9.

Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese ertheilt haben.

§. 11.

Eben so hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12.

Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonal unterhalten, dessen Ausnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13.

Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre stimmberechtigt.

Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatschätze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von 40,000 fl. C.M., die ihr von dem Präsidenten Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfes zugewiesen werden wird.

§. 15.

Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen, und eben so nach Ablauf des Jahres einen Gebahrungs-Abschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungs-Jahres nicht verwendet sein, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie, und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16.

Die vorkommenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen, und von einem hierzu bestellten Beamten, welchem die Gebahrung obliegen wird, verrecknet.

§. 17.

Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functions-Gehalt von 3000 fl., der Vice-Präsident von 2500 fl., der Secretär, welcher zugleich die General-Secretärs-Stelle der Akademie besorgt, 2000 fl., und der zweite Secretär 1500 fl.

§. 18.

Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

Erstens. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre können sich der ihnen zugestandenen Ehren-Uniform bedienen.

Zweitens. Die Akademie kann nach der Bestimmung des §. 4 jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen.

Drittens. Sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden.

Viertens. Es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen.

Fünftens. Für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt.

Sechstens. Die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände der Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtigt.

Siebentens. Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen, und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen.

Achtens. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 19.

Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen, und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Befolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Inzaghy, Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Billersdorff, Hofkanzler.

Johann Freiherr Articzka von Taden, Vice-Kanzler.

Nach Er. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Radherny, k. k. Hofrath.

44.

Vorschrift über die Aufrechnungen, welche die Geometer bei ihren officiosen Dienstreisen zu machen berechtigt sind.

Es ist die Anfrage gestellt worden:

- a) Ob die Evidenzhaltungsgeometer die gesetzlichen Aufrechnungen für den Gebrauch des eigenen Wagens machen;
- b) ob sie bei Aufnahmsarbeiten in einem entfernten Theile des Stadtpömörums von Graz Zehrungsgelder verrechnen dürfen?

Hierüber geruhete die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Verordnung vom 14. d. M., Z. 16,316, zur Richtschnur zu erinnern:

- ad a) Daß die Evidenzhaltungsgeometer als stabile Beamte bei ihren officiosen Reisen überhaupt jenen Beamten gleich zu behandeln sind, welche sich der Landesvorspann als Reisegelegenheit systemmäßig zu bedienen haben, daher auch für sie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung eines eigenen Wagens und über den Bezug des Wagens, Reparatur und Schmiergeldes zu gelten haben.

Nur für Effectenwägen, wenn die Nothwendigkeit zu deren Verwendung wirklich eintritt und gerechtfertigt wird, kann jedenfalls nur die Vergütung des Vorspannkostenbetrages angesprochen werden.

- ad b) Dem Evidenzgeometer, welcher die Aufnahme der Evidenzhaltungsobjecte und Grundtheilungen innerhalb des Stadtpömörums von Graz zu vollziehen hat, wird für jeden hierbei zugebrachten Tag die Aufrechnung und der Bezug der Hälfte des für Localarbeiten außer dem bleibenden Aufenthaltsorte bestimmten Zehrungsgeldes von 2 fl. CM., somit von 1 fl. CM. zugestanden.

Gubernial-Verordnung vom 26. Mai 1847, Nr. 11,386;

an die k. k. Kreisämter.

Vorschrift wegen Erwirkung gerichtlicher Verbote auf die beim Tilgungsfonde anliegenden Cautionen und Depositen.

Gubernial-Berordnung vom 27. Mai d. J., Z. 11,227, mit einem Abdrucke der Circular-Berordnung des k. k. inneröst. küstentl. Appellations-Gerichtes zu Klagenfurt vom 6. d. M., Z. 6328, betreffend die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen zur Benehmungswissenschaft.

Gubernial-Berordnung vom 27. Mai 1847, Z. 11,227;
an die k. k. Kreisämter.

C u r r e n d e

des k. k. inneröst. küstentl. Appellations-Gerichtes.

In Gemäßheit des höchsten Hof-Decretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. November 1840, Z. 6456, wurden die Gerichts-Behörden in Kenntniß gesetzt: daß die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbote bewilligenden Gerichte nicht der Schuldentilgungs-Hauptcasse, sondern den in der mitgegebenen Note der k. k. allgem. Hofkammer vom 21. October 1840, Z. 41,252, bezeichneten, unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt und gleichzeitig im vorschristmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen, da der Schuldentilgungs-Hauptcasse die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr erliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde unterfragt ist, weil dieselbe bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur un-

mittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Deposten, und rückfichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Da sich nun aus einer neuerlichen Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. April 1847, Z. 12,635, ergab, daß diese Vorschrift von mehreren Gerichts-Behörden, ungeachtet des mit Justizhofdecrete vom 29. September 1843, Z. 6194, neuerlich erlassenen Auftrags, nicht gehörig befolgt wurde, — so wurde mit höchstem Hof-Decrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 23. April 1847, Z. 2818, die Anordnung des Hof-Decretes vom 9. November 1840, Z. 6456, zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die sorgfältige Beobachtung derselben den Gerichts-Behörden nachdrücklich einzuschärfen.

Welches mit Bezug auf die appellationsgerichtlichen Verordnungen vom 10. December 1840, Z. 13,614, und 19. December 1843, Z. 12,474, sämtlichen diesem k. k. Appellations-Gerichte unterstehenden Gerichten erster Instanz zur genauen und sorgfältigen Befolgung eröffnet wird.

Klagenfurt am 6. Mai 1847.

46.

Fonde und Anstalten, politische, ständische und städtische, dürfen künftig nur 3procentige Obligationen ankaufen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Präsidential-Erlasses vom 28. v. M., Z. 17,902, wird dem k. k. Kreisamte mit Beziehung auf den mit Gubernial-Berordnung vom 9. September v. J., Z. 20,362, intimirten hohen Hofkanzlei-Präsidential-Erlass vom 27. August v. J., Z. 28,937, bekannt gegeben, daß im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Bestimmung beschlossen worden ist, für sämtliche vom Staate dotirte politische Fonde wie auch für die nicht dotirten politischen, dann ständischen und städtischen Fonde, Körperschaften und

Stiftungen, dann für jene öffentlichen Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, von nun angefangen, bis dießfalls eine andere Anordnung getroffen wird, mit ihren Stammgeldern, statt nach der dormal bestehenden Vorschrift 4percentige, künftig wieder 5percentige in O. M. verzinsliche Staatsschuldschreibungen einzulösen.

Von dieser Bestimmung sind übrigens, wie bei den frühern dießfälligen Vorschriften, die Privat-Patronats-Kirchen, dann jene Klöster, Privatstiftungen und Corporationen ausgenommen, welchen die freie Vermögensverwaltung zusteht, und welchen daher auch die freie Disposition mit den Stammgeldern unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Normen vorbehalten bleibt.

Gubernial-Berordnung vom 8. Juni 1847, Nr. 12,383;

an die k. k. Kreisämter.

47.

Der Verkauf von Waaren bei Kirchtagen hat an Sonn- und Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes nicht Statt.

Anliegend erhält das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung so wie zur weiteren Kundmachung an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten eine Abschrift des von der hohen Hofkanzlei laut Verordnung vom 21. Mai l. J., Zahl 13,769, an das illyrische Gubernium zu Laibach erlassenen Decretes, betreffend die Vorstellung des Lavanter fürstbischöflichen Ordinariates wegen Abstellung der Kirchtag-Märkte an Sonn- und Feiertagen.

Gubernial-Berordnung vom 9. Juni 1847, Nr. 11,977;

an die k. k. Kreisämter.

A b s c h r i f t
 eines von der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das illyrische
 Gubernium erlassenen Decretes ddo. 2. Mai 1847,
 Nr. 13,769 — 795.

Nach näherer Würdigung der mit dem Berichte vom 14. August v. J., Zahl 12,319, dargestellten Gründe, die im Wesentlichen auch von den dießfalls einvernommenen steiermärkischen Landesbehörden (des Kreisamtes zu Gillsi und dem Gubernium in Graz) geäußert wurden, findet man der Vorstellung des fürstbischöflichen Lavanter Ordinariates gegen den Gubernial-Erlass vom 29. Juli 1845, Zahl 14,389, die Abstellung der Kirchtag-Märkte an Sonn- und Feiertagen betreffend, in der Hauptsache keine Folge zu geben und diesen Erlass nur mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß der Verbot des Verkaufes von Waaren an den Kirchweih-Märkten nicht bloß während des vormittägigen, sondern auch während des nachmittägigen Gottesdienstes sistirt zu bleiben hat.

Die Beilagen des oberwähnten Gubernial-Berichtes werden mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung zurückgesendet, daß hiervon gleichzeitig das steiermärkische Gubernium verständiget wird.

Wien am, 27. Mai 1847.

Für die richtige Abschrift:
 Bihler m. p.

48.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Urlaubs-Ertheilung an Pensionisten auf die aus städtischen, ständischen und politischen Fonds vertheilten Individuen.

Mit hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 30. März v. J., Zahl 10,583, wurde hierher erinnert, daß das, was die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 5. März v. J., Zahl 7754, 769,

betreffend die Bezüge der an die Cameral- oder Gefällen-Cassen angewiesenen Pensionisten, Provisionisten oder mit Gnadengaben theilten Individuen während ihrer Reisen in's Ausland verfügt hat, auch auf die aus städtischen, ständischen und politischen Fonds theilten Individuen anzuwenden sei.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 1. April d. J., Zahl 6897, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 14. Juni 1847, Nr. 7719;
an die k. k. Kreisämter.

49.
Stämpel = Behandlung der in die Wanderbücher einzutragenden Zeugnisse.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. v. M., Zahl 4974, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer derselben mittelst Erlasses vom 5. Mai d. J., Zahl 16,533, eine Abschrift der an die k. k. österreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Stämpel-Behandlung der Wanderbücher und der in dieselben einzutragenden Zeugnisse unterm 24. October 1846, Zahl 36,362, erlassenen hohen Weisung zur Darnachachtung übersendet, welche folgendermaßen lautet:

„Die Wanderbücher für Handwerksgefallen und Arbeiter unterliegen dem im §. 77 des St. und L. G. vorgeschriebenen Stämpel. Die schriftlichen Zeugnisse der Meister und Fabrikanten, welche sie ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstes-Austritte überhaupt oder speciell zum Behufe der amtlichen Eintragung in die Wanderbücher ausstellen, sind dem im §. 21, Zahl 2 des St. und L. G. vorgezeichneten Stämpel von 6 kr. unterworfen.“

„Die von den Ortsobrigkeiten gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 16. October 1828, Zahl 22,345

(Gubernial-Currende ddo. 13. December 1828, Zahl 22,183), in die Wanderbücher einzutragenden Bestätigungen über das Verhalten der Gesellen und Arbeiter während der Arbeit sind ohne Rücksicht, ob eine solche Eintragung auf dem Grunde eines producirtten gestämpelten Zeugnisses oder bloß aus Anlaß des persönlichen Erscheinens des Arbeitsgebers mit dem Arbeiter bei der Ortsobrigkeit vorgenommen wird, als ämtliche Acte im Sinne des §. 81, Zahl 6, stämpelfrei.“

„Wird jedoch bei diesem Acte ein Protokoll aufgenommen, so tritt der gesellige Protokollstämpel dafür ein. Kommt endlich der Fall vor, daß ein Meister oder Fabrikant gegen die obige hohe Hofkanzlei-Verordnung, somit ohne Intervention der Ortsobrigkeit ein Arbeitszeugniß in das Wanderbuch seines Gesellen oder Arbeiters einträgt, so unterliegt eine solche Eintragung dem im Absätze 2 des §. 21 des St. u. L. G. erwähnten Zeugnissstämpel, da nur die ämtliche Eintragung als eine ämtliche Ausfertigung im Sinne des §. 81 Zahl 6 zu betrachten ist.“

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1847, Nr. 12,083;

an die k. k. Kreisämter.

50.

Für bereits geerntete und durch Elementar-Unfälle zu Grunde gegangene Früchte findet keine Steuernachsicht Statt.

Es ist der Zweifel entstanden, wie der Absatz I. der Currende vom 31. December 1843, Zahl 3477, zu verstehen sei, wornach für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementar-Unfälle zu Grunde gehenden Früchte keine Steuernachsicht bewilliget werden darf?

Hierüber hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 28. v M., Zahl 14,751, zu erinnern geruht: daß Früchte, die vom Stamme getrennt, getrocknet und auf dem Felde in Haufen u. dergl. gelegt sind, unter den geernteten und noch auf dem Felde befindlichen Früchten verstanden werden, für welche, wenn sie zu Grunde gehen, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschlieſung vom 18. Mai 1843 eine Steuernachſicht nicht mehr zuſtehen wird, daß aber die Vorbereitung oder Vollziehung des Aufladens für die Einbringung hierbei nicht vorausgeſetzt werde.

Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1847, Nr. 12,733; R.

an die k. k. Kreisämter.

51.
 Enthaltend die allerhöchste Entschlieſung über die Frage: ob die im Auslande oder im ſtämpelfreien Inlande ausgestelltene Wechsel vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar oder erst nach der Protest-Erhebung der Stämpfung zu unterzeichnen ſind?

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob die im Auslande oder im ſtämpelfreien Inlande ausgestelltene Wechsel, welche so lange ſtämpelfrei ſind, bis hiervon ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird (§. 82, Zahl 1 deutschen Textes und §. 65, Zahl 1 italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes), vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar oder erst nach der Protest-Erhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stämpfung unterzogen werden ſollen? unterm 15. Mai l. J. folgende allerhöchste Entschlieſung zu erlaſſen geruht:

„Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im ſtämpelfreien Inlande ausgestelltene Wechsel bei einem Notar

oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem §. 83 deutschen und §. 66 italienischen Textes des Stempel- und Targesezes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stämpfung oder der Beiheftung eines Stempelbogens (Indossirung) zu unterziehen.“

„Diese Beiheftung (Indossirung) kann der den Protest aufnehmende Notar oder Beamte mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen.“

Diese allgemeinen Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai d. J., Zahl 20,082, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 16. Juni 1847, Nr. 12,235.

52.

Betreffend das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Februar 1847 folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht: .

1. Wenn von mehreren Beklagten, welche nach ihnen zugestellter Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, an welchen die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstbeklagten, sondern an Demjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort geben, an

den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen.

In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, sind daher die Beklagten mit der Androhung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den oben angegebenen Bestimmungen erfolgen werde.

2. Im Appellations- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidiget haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie Demjenigen beigetreten seien, welcher Rede und Antwort gegeben hat, vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft und nicht auf die Person des Appellanten oder Revidenten beschränkt ist.

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Juni d. J., Zahl 18,537, allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 18. Juni 1847, Nr. 13,070.

53.

Enthaltend einige Abänderungen der Instruction über die Pferde-Prämien-Vertheilung.

Mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 1. October 1838, Zahl 13,373, bekannt gegebene Instruction über die Pferde-Prämien-Vertheilung werden nachstehende, seither eingetretene Abänderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Die Vertheilung der Prämien, welche nach §. 8 der gedachten Instruction der zusammengesetzten politisch-militärischen Commission, respective dem Herrn Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter oblag, wurde laut der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Februar 1842, Zahl 5331, intimirten allerhöchsten Entschliesung vom 15. Februar 1842 in der früher bestandenen Art den Herren Ständen übertragen und wird demnach von der bei der Vertheilungs-Commission intervenirenden ständischen Herren Commissären vorgenommen werden.

b) Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 10. October 1845, Zahl 31,698, wurden der Grazer und Marburger Kreis in Bezug auf die Pferde-Prämien-Vertheilung als ein Ganzes erklärt, in vier Districte getheilt und jedem derselben bestimmte politische Bezirke ausschließlich zugewiesen, nämlich:

Dem Districte Nr. I mit den Jahr um Jahr wechselnden Vertheilungs-Stationen Hartberg, Ilz und Gleisdorf sind zugewiesen die Bezirke: Bärnegg, Friedberg, Thalberg, Borau, Pöllau, Reitenau, Birkenstein, Neuberg, Hartberg, Herberstein, Thannhausen, Frondsberg, Münichhofen, Gutenberg, Stadl, Freiberg, Kalsdorf, Feistritz, Neubau, Burgau, Commende Fürstenseld, Magistrat Fürstenseld, Wellsdorf, Nieggersburg, Kornberg, Kirchberg, Vasoldsberg und Waldegg.

Dem Districte Nr. II mit den Jahr um Jahr wechselnden Vertheilungs-Stationen Preding und Wildon sind zugewiesen die Bezirke: Frohnleiten, Pfannberg, Waldstein, Peggau, Rein, Piber, Rankowitz, Greifenegg, Plankenwarth, Gösing, Egenberg, Graz, Commende Leech, Liebenau, Neuschloß, Großsöding, Pöggst, Lannach, Stainz, Hornegg, Obwildon, Markt Wildon, Waasen, St. Georgen, Laubegg, Seckau, Waldschach, Harrachegg, Gleinstätten, Wildbach, Lands-

berg, Fellschloß, Frauenthal, Holleneck, Schwanberg, Welsbergl, Burgsthal und Cibiswald.

Dem Districte Nr. III mit den Jahr um Jahr wechselnden Bertheilungs-Stationen Gnas, Luttenberg und Radkersburg sind zugewiesen die Bezirke: Felsbach, Fehring, Hainfeld, Johndorf, Hohenbrugg, Stein, Kapfenstein, Poppendorf, Gleichenberg, Brunnsee, Weinburg, Straß, Ehrenhausen, Halbenrain, Spielfeld, Obmured, Radkersburg, Oberradkersburg, Neuwinsberg, Regau, Schachenthurn, Lukauszen und Mallegg.

Dem Districte Nr. IV mit den Jahr um Jahr wechselnden Bertheilungs-Stationen Marburg und Pettau sind zugewiesen die Bezirke: Kienhofen, Mahrenberg, Fall, Wildhaus, Rothwein, Hausambacher, Schleinitz, Kranichsfeld, Arnfels, Witschein, Trautenberg, Langenthal, Burg Marburg, Stadt Marburg, Victringhof, Wurmberg, Ebensfeld, Pefnizhofen, Gutenhaag, Stadt Pettau, Minoriten Pettau, Oberpettau, Dornau, Thurnisch, Meretitzen, Ankenstein, Jahringhof, Sauritsch, Großsonntag, Friedau und Melling.

c) Der im Grazer Kreise früher bestandene dritte Bertheilungs-District wurde mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 1. April 1847, Zahl 10,428, für den Judenburger Kreis mit den Jahr um Jahr wechselnden Bertheilungs-Stationen Judenburg und Liezen bestimmt.

Hierdurch hat es also von dem der Gubernial-Currende vom 1. October 1838 beigefügten Bertheilungs-Plane bezüglich des Grazer und Marburger Kreises abzukommen.

Die Commission wird übrigens genau darauf sehen, daß zu den Bertheilungen in diesen beiden Kreisen nur Pferde aus den den einzelnen Districten zugewiesenen Bezirken concurriren.

Gubernial-Currende vom 22. Juni 1847, Nr. 12,291.

54.

Münzen abgenützte und im Gepräge unkenntliche, dürfen bei Cassen nicht angenommen werden.

Aus Anlaß eines sich ergebenden Anstandes hat die h. Hofkammer mit Verordnung vom 5. Juni 1847, Z. 17,492, erinnert, daß im Sinne des a. h. Münzpatentes vom 1. November 1823 unter den im 4. Anmerkungs-Absatze zu dem Tarife mit den Worten sehr abgenützte oder im Gepräge sehr unkenntlich bezeichnete Gold- und Silbermünzen, die von der Annahme bei den öffentlichen Cassen ausgeschlossen sind, nur solche Gold- und Silbermünzen verstanden werden, deren innerer Werth hierdurch merklich verringert erscheint.

Was dem k. k. Kreisamte nachträglich zur hierortigen Weisung vom 18. April 1847, Z. 7043, zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernial-Verordnung vom 23. Juni 1847, Nr. 13,165 ;
an die k. k. Kreisämter.

55.

In Betreff der Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von der Feilbietung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage: Lob zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend sei, oder ob diese Gläubiger von jedem Edicte

verständiget werden müssen, wodurch weitere Versteigerungstermine festgesetzt werden? mit allerhöchster Entschliesung vom 1. Mai 1847 für die den gesammten Senaten der obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen zu bestimmen geruht, daß die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend sei.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. d. M., Zahl 20,310, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 26. Juni 1847, Nr. 13,932.

56.

Die Heilkosten für in öffentlichen Krankenhäusern behandelte Dienstboten sind von den Vermöglicheren und Dienstgebern nur für die Zeit von 14 Tagen zu bestreiten.

Hinsichtlich der Bezahlung der Heilkosten für die in öffentlichen Krankenhäusern außer der Hauptstadt Graz behandelten armen Dienstboten wird dem k. k. Kreisamte zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Provinz bedeutet, daß derlei Kurkosten nur von den vermöglicheren Dienstgebern, und zwar für die Zeit von 14 Tagen zu bestreiten seien, ohne Rücksicht, ob der Dienstbot nach seiner Genesung in sein voriges Dienstverhältniß zurücktritt, oder nicht; der Mehrbetrag an Kurkosten ist nach den bestehenden Directiven über die Zuständigkeit des erkrankten Dienstboten im Wege der betreffenden Kreisconcurrentz hereinzubringen.

Gubernial-Berordnung vom 30. Juni 1847, Z. 10,739; an die k. k. Kreisämter.

Unbemittelte französische Unterthanen sind in den hierländigen Krankenhäusern unentgeltlich zu behandeln.

In dem Anbetrachte, daß sich sehr viele österreichische Unterthanen in Frankreich aufhalten, und daß bei der Anforderung der Verpflegsgebühren für die in den Kranken- und Irren-Anstalten behandelten vermögenslosen beiderseitigen Unterthanen sich wohl der bedeutend wesentlichere Nachtheil an Seite Oesterreichs herausstellen dürfte, fand die hohe vereinigte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu bestimmen, daß bezüglich der in den hierländigen Kranken- und Irren-Anstalten behandelten unbemittelten französischen Unterthanen keine Verpflegsgebühren-Forderung an Frankreich zu stellen und die etwaigen derlei Anforderungen Frankreichs aus diesem Grunde zurückzuweisen sind, daß sonach das gegenseitige reciproce Benehmen wegen unentgeltlicher Behandlung der erkrankten unbemittelten beiderseitigen Unterthanen zu beobachten ist.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge h. Hofkanzlei-Berordnung vom 18. v. M., Z. 19,137, zur Darnachachtung und weitem Verständigung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Berordnung vom 5. Juli 1847, Nr. 14,516;

an die k. k. Kreisämter.

58.

Enthaltend die Bestimmungen hinsichtlich der im Jahre 1847 vom Militär zu entlassenden Individuen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 12. April l. J. in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassung der aus den deutsch-slavischen

Provinzen mit 14jähriger Capitulation gestellten Soldaten folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die in den Solarjahren 1836, 1837, 1838 und 1839 aus der Bevölkerung der deutsch-slavischen Provinzen auf eine 14jährige Capitulation gestellten oder freiwillig im eigenen Namen, oder als Supplenten für militär-conscribirte Unterthanen eingetretenen Soldaten, welche weder stillschweigend fortdienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, falls nicht besondere Ereignisse es etwa unthunlich machen, mit Ende October 1847 ihrer Militär-Dienstpflicht, mit Vorbehalt der ihnen gemäß der bestehenden Directiven obliegenden Landwehrpflicht, enthoben werden.

2) Derselben Begünstigung haben sich zu erfreuen:

a) Jene, welche nach vollstreckter erster Capitulation sich im eigenen Namen oder als Stellvertreter in dem §. 1 bezeichneten 4 Jahren auf eine weitere 14jährige Dienstzeit reengagiren ließen.

b) Jene, welche sich im Laufe ihrer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Capitulation auf eine weitere 14jährige Dienstzeit im eigenen Namen, oder als Supplenten reengagiren ließen, jedoch ihre erste Capitulationszeit in der bezeichneten Periode vollstreckten.

c) Jene, welche sich im eigenen Namen aus Vorliebe für einen anderen Truppenkörper wegen bewilligter Uebersetzung dahin, wegen Heirathslicenz oder aus einem sonstigen Beweggrunde, jedoch ohne Entgelt des Aerrars, zum Nachdienen einer ganzen Capitulation freiwillig verpflichteten, in so ferne sie bis Ende December 1847 auf diese eingegangene weitere Dienstverpflichtung sechs Jahre vollstreckten.

d) Jene, welche aus den unter c) angeführten Beweggründen sich freiwillig zum Nachdienen einer halben Capitu-

e) Jene, welche verbindlich machten, wenn sie auf diese weitere Verpflichtung bis Ende December 1847 drei Jahre beenden.

f) Jene, welche gegen Entgelt des Aeras auf eine halbe Capitulation reengagirt wurden, in so ferne sie auf diese Verbindlichkeit bis Ende December 1847 vier Jahre vollstrecken.

g) Jene, welche aus was immer für einem Beweggrunde sich zum Nachdienen auf eine bestimmte Anzahl Jahre freiwillig herbeigelassen haben, in so ferne sie auf diese Verpflichtung bis Ende December 1847 die Hälfte vollstrecken.

h) Jene, welche sich aus den unter c) bemerkten Beweggründen freiwillig auf Lebenslänge reengagiren ließen, in so ferne sie bis Ende December 1847 im Ganzen zwanzig Jahre oder darüber dienen.

i) Jene, welche gegen Entgelt des Aeras auf Lebenslänge eine Reengagirung eingegangen sind, in so ferne sie bis Ende December 1847 eine 25jährige oder längere Dienstzeit vollstrecken.

j) Die in den Solarjahren 1834 und 1835 ex officio gestellten Rekrutirungs-Flüchtlinge.

k) Jene, welche in den Solarjahren 1834 und 1835 als ab instantia losgesprochenen Selbstverstümmelter mit 14jähriger Capitulation zum Militär gestellt worden sind.

l) Jene, welche wegen erwiesener absichtlicher Selbstverstümmelung zur lebenslänglichen Militär-Dienstleistung verpflichtet wurden, in so ferne dieselben bis Ende December 1847 fünfundsanzig Jahre oder darüber dienen.

m) Jene, welche wegen erster Desertion zum Nachdienen einer halben Capitulation gesetzlich verpflichtet sind, in

so ferne sie bis Ende December 1847 auf diese Verpflichtung vier Jahre oder darüber dienen.

n) Jene, denen wegen wiederholter Desertion die Capitulation abgenommen wurde, in so ferne sie bis Ende December 1847 fünfundzwanzig Jahre oder darüber dienen.

3. Ausgenommen von dieser Begünstigung der früheren Entlassung sind Jene, welche während der Dienstzeit, deren Abkürzung unter vorstehenden Bedingungen zugestanden wird, sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen.

4. Alle im §. 1 und §. 2 (a bis einschließig f) erwähnten Capitulanten können schon dormalen als Stellvertreter, falls sie noch die hierzu erforderlichen Eigenschaften haben, mit einer 8jährigen Capitulationszeit reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit hat mit 1. November 1847 zu beginnen.

5. Auch Unteroffiziere, Gefreite und diesen Letzteren gleichkommende Chargen, dann Tambours, Trompeter und Hautboisten, deren 14jährige Capitulation erst bis Ende December 1854 vollstreckt sein würde, können im Falle ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit schon dormalen als Stellvertreter reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit ist jedoch erst vom 1. November 1847 an zu zählen.

6. Vorstehende Begünstigung der früheren Militär-Entlassung wird auch allen jenen Soldaten anderer Nationalität zugestanden, welche gegen eine 14jährige Capitulation freiwillig eingetreten oder ex officio gestellt worden sind.

Welches hiermit in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Juni d. J., Zahl 15,914, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 11. Juli 1847, Nr. 14,986.

59.

Die Entscheidung über für verübte Waldfrevel zu leistende Entschädigung ist in das politische Erkenntniß aufzunehmen.

In Folge hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 5. I. M., Z. 20,975, wird der §. 6 der provisorischen Gubernial-Instruction vom 10. Jänner 1827, Z. 28,532, über die Handhabung der Forstpolizei, wornach die Entschädigungen für Waldfrevel im Rechtswege ausgemittelt und zuerkannt werden sollen, bis die in Verhandlung stehende allgemeine Forstordnung diefalls etwas Anderes bestimmt haben wird, dahin modificirt, daß in jenen Fällen, wo sich der dem Forsteigenthümer gebührende Ersatz für einen durch Waldfrevel erlittenen Schaden sogleich ausmitteln läßt, diese Bestimmung nach Analogie des §. 398 des II. Theiles des Strafgesetzes in das politische Erkenntniß auch unmittelbar aufzunehmen ist, wovon die Bezirksobrigkeiten zu verständigen sind.

Was hingegen die in Anregung gebrachte Festsetzung eines Tarifes zur Bemessung der Strafen und Entschädigung für Forstfrevel anbelangt, so fand die hohe Hofkanzlei mehrerer dagegen erhobener Bedenken wegen nicht weiter einzugehen.

Gubernial-Berordnung vom 12. Juli 1847, Nr. 15,273;
an die k. k. Kreisämter.

60.

Stämpelbehandlung der Protokolle über Einvernehmung von Zeugen über lehtwillige Anordnungen.

Laut des von der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung mit Note vom 3. v. M., Z. 6605, der Landesstelle mitgetheilten Inhaltes des unterm 3. Februar l. J., Z. 53,219, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für

Oesterreich ob und unter der Enns erlassenen h. Hofkammer-
Decretes, ist entschieden worden, daß die Protokolle, welche
bei Gericht in Gemäßheit des §. 586 a. b. G. B. mit Zeu-
gen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen
aufgenommen werden, nicht dem im §. 21 des Stempel- und
Targesezes für Zeugnisse vorgeschriebenen Stempel, sondern
dem gewöhnlichen Protokolls-Stempel von 15 fr., 10 fr. oder
3 fr. unterliegen, je nachdem das Gericht ein landesfürstliches
Collegial- oder Singular-Gericht, oder ein nicht landesfürstli-
ches Gericht ist, und daß die Aussagen der Testamentszeugen
ohne Rücksicht auf den Umstand, ob diese Aussagen überein-
stimmen oder nicht, so weit es der Raum gestattet, in einem
Protokolle unter einem Stempel aufgenommen werden können,
weil sich die Aufnahme der Testamentszeugen-Aussagen zu
Protokoll nur als ein gerichtlicher Act darstellt, welcher über-
haupt zum Zwecke hat, entweder den Inhalt letztwilliger An-
ordnungen festzustellen, oder aber durch die widersprechenden
Aussagen der Zeugen die nicht bestehende Rechtskräftigkeit
einer mündlichen letzten Anordnung zu eruiren.

Gubernial-Berordnung vom 27. Juli 1847, Nr. 15,036;
an die k. k. Kreisämter.

61.

Bestimmung der Entfernung, in welcher Pulvermühlen
in der Nähe eines Stationsgebäudes der Eisenbahn ge-
baut werden dürfen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wobei sich um die von
einem Privaten beabsichtigte Erbauung eines Pulvermagazins
und einer Dörrstube in der Nähe eines Stationsgebäudes der
Staats-Eisenbahn handelte, hat die hohe vereinigte Hof-
kanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkam-
mer zur möglichsten Sicherung gegen die zerstörenden Wirkun-
gen einer allfälligen Explosion mit Verordnung vom 13. Juli
1847, Nr. 22,289, anzuordnen geruht: daß in allen jenen

Fällen, bei welchen es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder eines ähnlichen, der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer Arterial-Straße oder Staats- und Privat-Eisenbahn handelt, zu der dießfälligen Local-Erhebungs-Commission das einschlägige Straßencommisariat oder die die Eisenbahn-Unternehmung zunächst leitende technische Behörde beigezogen werde, damit bei der Baucommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erhoben werden. Diese Intervenirung des Straßenbau-Commissariates oder der Eisenbahn-Unternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um Herstellung eines Pulvermagazins oder derlei Werkes innerhalb der Rayons von 1000 Klaftern von der Eisenbahn oder Straße handelt.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und geeigneten weiteren Verfügung an die Bezirksobrigkeiten in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 27. Juli 1847, Nr. 16,320;
an die k. k. Kreisämter.

62.

Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen, und der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen und der Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung über die Ausdehnung der nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den anderen Bundesstaat zustehenden Freizügigkeit von aller Nachsteuer auf die übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Die k. k. österreichische Regierung ist sowohl mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen, als mit der fürstlich

Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 31. Mai und 15. Juni d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den anderen Bundesstaat zustehende Freizügigkeit von aller Nachsteuer (Jus detractus, gabella emigrationis) bezüglich der Vermögens Ausfolgung aus oder nach dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in so ferne jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Dieses Uebereinkommen wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. d. M., Zahl 21,806, zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 29. Juli 1847, Nr. 16,571.

63.

Diurnen dürfen weder an angestellte Pensionisten noch besoldete Beamte, wohl aber an Provisionisten verliehen werden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 13. Juni 1847 zu bestimmen geruht, daß die a. h. Entschliesung vom 1. Juni 1804, wornach weder besoldeten Beamten, noch einem angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werden darf, nicht auf Provisionisten auszubehnen ist.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zu Folge hoher Hofkammer-Berordnung vom 2. Juli d. J., Z. 7173, mit Bezie-

hung auf die Gubernial-Verordnung vom 14. April 1825, Z. 3754, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 6. August 1847, Nr. 16,757;
an die k. k. Kreisämter.

64.

In Betreff der Ueberlieferung der mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher.

Ueber die Frage: ob nach Vorschrift des hohen Hofdecretes vom 21. Jänner 1820, Zahl 1643, der Justiz-Befehlsammlung die Ueberlieferung des flüchtigen, eines Verbrechens Beschuldigten an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, auch in dem Falle stattfindet, wenn der Beschuldigte in dem Verthe eines anderen Criminalgerichtes wegen eines verübten Verbrechens und nicht in Folge des von dem ersten Criminalgerichte erlassenen Steckbriefes angehalten worden ist? wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1847 und hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 7. August d. J., Zahl 26,651, zur Beseitigung der vorkommenden Zweifel erklärt:

Die Ueberlieferung des Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, ist nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist.

Gubernial-Currende vom 14. August 1847, Nr. 18,117.

65.

Ausdehnung der Bewilligung, daß Provisionisten Dürnen beziehen dürfen, auf Provisionisten der politischen Sonde der Stände und Städte.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., Z. 25,949, findet die mit Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom

2. Juli d. J., Z. 7173, bekannt gegebene a. h. Entschliesung vom 13. Juni d. J., nach welcher die a. h. Entschliesung vom 1. Juni 1804 des Inhaltes, daß weder besoldeten Beamten noch angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werden darf, auf Provisionisten nicht auszudehnen ist, auch auf die Provisionisten der politischen Fonde, der Stände und Städte Anwendung.

Wovon das k. k. Kreisamt, im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 6. d. M., Z. 16,757, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 16. August 1847, Nr. 17,643;
an die k. k. Kreisämter.

66.

Ämtliche Vorladungen der Berg-Arbeiter in politischen Angelegenheiten, sind der betreffenden Gewerks-Vorstellung mitzutheilen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 12. August l. J., Z. 24,926/1430, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen gefunden, daß ämtliche Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden stets in der Art zu verfügen sind, daß die Gewerks-Verwaltung oder Grubenvorsteher, unter welcher ein solches Individuum in Arbeit steht, hiervon noch vor Eintritt des festgesetzten ämtlichen Verhandlungstages, oder in dringenden Fällen wenigstens gleichzeitig mit der Vorladung in die Kenntniß gesetzt werden, um mittlerweile für den abwesenden Bergarbeiter die erforderlichen Arbeits-Dispositionen treffen zu können.

Was dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die Bezirksobrigkeiten erinnert wird.

Gubernial-Verordnung vom 27. August 1847, Nr. 18,738;
an die k. k. Kreisämter.

67.

Bei Schulhausbauten sind die Steinmeh-Arbeiten sammt Material vom Patron zu bestreiten.

Laut Studienhofcommissions-Decret vom 17. d. M., Zahl 5836, haben Se. k. k. Majestät über einen speciellen Fall mit a. h. Entschliebung vom 10. d. M. zu verordnen geruht, daß die Kosten für Steinmeharbeiten sammt Materialien bei Schulbauten von dem Patron zu bestreiten sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Beifage zur genauen Darnachtung in die Kenntniß gesetzt, daß die Zufuhr, wie sich von selbst versteht, fortan der Gemeinde obliege.

Gubernial-Berordnung vom 30. August 1847, Nr. 19,274;
an die k. k. Kreisämter.

68.

Vorschrift wegen Benützung der Eisenbahn bei Dienstreisen der Beamten.

Die hohe Hofkammer hat im Einvernehmen mit der h. vereinigten Hofkanzlei mit Verordnung vom 2. Juli d. J., Z. 19,537, zur Nachachtung bedeutet, daß in jenen Fällen, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann, als Fahrgebühr lediglich die für Benützung der Eisenbahn wirklich aufgewendeten Auslagen, und zwar für Beamte mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, und für Individuen der Dienerschaft mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenklasse zu passiren sind. In so weit jedoch Beamte Dienstreisen in nicht unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Orte unternehmen, hat es, wenn sich dieselben auch theilweise des Transportmittels der Eisenbahnen bedienen oder bedienen können, vor der Hand bei der Vergütung der bisher normalmäßigen Reisekosten zu verbleiben.

Gubernial-Berordnung vom 3. September 1847, Nr. 19,537;
an die k. k. Kreisämter.

69.

Steinmeh-Arbeiten nebst Materiale, sind bei Kirchen- und Pfarrbauten vom Patrone zu bestreiten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. August d. J. zu verordnen geruht, daß die Kosten für Steinmeharbeiten sammt Materialien, so wie bei Schulbauten auch bei Kirchen und Pfarrbauten von dem Patrone zu bestreiten sind.

Wovon das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 28. August d. J., Nr. 29,586, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird. Gubernial-Berordnung vom 11. September 1847, Nr. 19,951; an die k. k. Kreisämter.

70.

Porto-Befreiung der Correspondenz der Magistrate und Dominien mit den Verpflegs-Branchen über Marktpreis-Tabellen.

Nach Eröffnung des k. k. Generalcommando vom 14. d. M., Zahl 1901, hat laut Hofkriegsraths-Rescriptes vom 2. d. M., Zahl 4335, die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 17. v. M., Z. 31,087, angeordnet, daß die Correspondenzen der Magistrate, Dominien und nicht landesfürstlichen Localbehörden bezüglich auf die Absendung oder den Empfang der für die Militär-Verpflegs-Branchen bestimmten Marktpreis-Protokolle unter der Bedingung portofrei zu behandeln sind, daß diese Correspondenzen auf den Adressen mit dem Worte „Marktpreistabellen“ bezeichnet, und auch sonst die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden; wovon das k. k. Kreisamt zur weiteren Verständigung aller zur Ausstellung von Marktpreis-Certificaten berechtigten Magistrate und Dominien in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Berordnung vom 19. September 1847, Nr. 20,839; an die k. k. Kreisämter.

71.

Ermächtigung der Forstlehr-Anstalt zu Maria-Brunn zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen.

Seine Majestät haben laut h. Studienhofcommissions-Berordnung vom 10. September 1847, Nr. 6510, mit allerhöchster Entschliessung vom 4. d. M. allergnädigst zu gestatten geruht, daß von nun an allen im Forstdienste angestellten Individuen, welche durch Privatunterricht und Praxis sich gründliche Kenntnisse in ihrem Fache erworben haben, gestattet wurde, an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn sich einer Privatprüfung als Bedingung ihrer Vorrückung in höhere selbstständige Forstdienste zu unterziehen, und daß die gedachte Forstlehranstalt zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen ermächtigt werde.

Gubernial-Berordnung vom 26. September 1847, Nr. 20,966; an die k. k. Kreisämter.

72.

Bei Untersuchung einer Abweichung von einem genehmigten Baue an der Staatseisenbahn sind technische Organe der Staatseisenbahn beizuziehen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo von einem Kreisamte der Kreisingenieur zur Untersuchung einer angezeigten Abweichung von einem genehmigten Baue an der Staatseisenbahn ganz allein abgeordnet wurde, wird das k. k. Kreisamt über Ersuchen der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen angewiesen, derlei Commissionen nicht ohne Zuziehung technischer Organe der Staatseisenbahnen vornehmen zu lassen, da ohne dieselben eine Hebung der etwa vorhandenen Differenzen kaum zu erwarten ist.

Gubernial-Berordnung vom 27. September 1847, Z. 21,411; an die k. k. Kreisämter Graß, Marburg und Eilli.

73.

Veränderte Zolltarifs-Bestimmungen für die Ein- und
Ausfuhr mehrerer Artikel.

In Gemäßheit eines hohen Hofammer-Decretes vom 3. October l. J., Zahl 39,663/1430, haben Seine Majestät die in dem angeschlossenen Tarife enthaltenen neuen Zollbestimmungen für die Einfuhr und Ausfuhr der darin benannten Artikel im Verkehre des gesammten Zollgebietes mit dem Auslande und den Zoll-Ausschlüssen anzuordnen geruht.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen mit dem 1. December l. J. in's Leben treten werden, und daß von diesem Tage angefangen die für diese Artikel bisher bestandenen Zollbestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Gubernial-Currende vom 14. October 1847, Nr. 22,830.

T a r i f.

Post-N ^o	Benennung der Artikel	E i n f u h r				A u s f u h r			
		Maß- stab der Verzol- lung	Zoll		Zollstät- ten, bei denen die Verzol- lung zu geschehen hat	Maß- stab der Verzol- lung	Zoll		Zollstät- ten, bei denen die Verzol- lung zu geschehen hat
			fl.	fr.			fl.	fr.	
1	Zuchtenleder . . .	1 Centn. netto	8	20	Legstätte	1 Centn. sporco	—	10	Hilfszoll- amt
2	Honig, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammen- gestoßenem Ho- nig und Wachs, sogenannte Bie- nenkeulen und Wachskoth, ge- hören, wie auch Honigwasser . . .	1 Centn. sporco	2	—	detto	detto	—	5	detto
3	Terpentin ohne Unterschied . . .	detto	1	—	detto	detto	—	5	detto
4	Wachs, weißes oder gebleichtes	detto	7	30	detto	detto	—	25	detto
5	Wachs, verarbei- tetes, als: Ker- zen, Fackeln, ge- färbtes Wich- wachs u. dgl. . .	detto	15	—	detto	detto	—	25	detto
6	Zink oder Spi- auter	1 Centn. netto	—	25	Com. Zoll- amt	detto	—	3	detto

Contracts=Abschriften unterliegen dem nämlichen Stämpel wie das Original.

Es ist in mehreren Fällen wahrgenommen worden, daß die Contrahenten bei Contracts=Abschlüssen nur Ein Exemplar des Contractes mit dem vorgeschriebenen Classenstämpel versehen lassen, welches der eine Contrahent zurückbehält, indeß dem anderen Contrahenten Abschriften des Contractes, die lediglich mit dem für Abschriften vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, erfolgt werden, die jedoch der Contrahent, welcher in dem Besitze des classenmäßig gestämpelten Contractes ist, mit der eigenhändig gefertigten Clausel versteht, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sei.

Dieses Verfahren ist nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Stämpel- und Targesezes. Solche, mit der erwähnten Clausel versehene Abschriften sind in Folge der über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen allerhöchsten Entschliesung vom 22. August l. J., bezüglich auf den Stämpel, dem Originale gleich zu halten und mit demselben Stämpel zu versehen, welchem das Original unterliegt.

Derlei Abschriften, welche, dieser Bestimmung entgegen, nicht mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sind, sind vorschriftsmäßig in Strafanspruch zu nehmen.

Diese von der k. k. vereinten steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. September d. J., Z. 35,436, mit Note vom 14. October d. J., Z. 10,228, anher bekannt gegebene allerhöchste Entschliesung wird hiermit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 24. October 1847, Nr. 23,545.

Vorschrift zur Beseitigung des Mißbrauches durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen.

Seine k. k. Majestät haben laut h. Hofkanzlei-Decretes vom 10. d. M., Z. 34,830, mit allerhöchster Entschliessung vom 7. d. M. zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphthen) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten, namentlich der Schwefeläther, Essigäther, Salpeteräther, in so fern diese Aetherarten oder Naphthen in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden, sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären, und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839, Zahl 1854, der Landesstelle zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der ersten Kategorie der Gifte einzureihen, auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften zu binden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken mit ganzlichem Ausschlusse des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst des Einathmens ausschließend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken, und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und

Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, strenge zu untersagen.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigends zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an Niemand Andern, als ihnen wohl bekannte Aerzte und Wundärzte zu verabsolgen, und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungs-Apparate und die Schaustellung derselben in Auslagkästen nicht zu dulden. Endlich

7. ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in so fern dießfalls nicht schon in dem II. Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Gubernial-Berordnung vom 25. October 1847, Nr. 23,706;
an die k. k. Kreisämter.

76.

Erläuterungen in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Targesezes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltung.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über die Anwendung des Stämpel- und Targesezes auf die Gemeinden von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 15. Juni l. J. nachstehende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruht.

In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwaltung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu anderen Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften, die von den Gemeinden, ihren Vertretern, oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinden ausgefertigt werden, der Stämpelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stämpel- und Targesez dieselben für die Urkunden und Schriften der Privatpersonen festsetzt und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungsacten, Kunstbefunden, Recursen und anderen Eingaben, die in Gemeinde-Angelegenheiten der bemerkten Art vorkommen.

In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeindeämter, Beamten und Bestellten, die durch das Stämpel- und Targesez für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stämpelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden ämtlichen Acte über Angelegenheiten dieser Art den in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stämpel- und Targesezes enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind. Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu Statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stämpelpflichtige Privat- oder Domesticall-Angelegenheiten.

Diese von der hohen Hofkammer mit Decret vom 17. August 1847, Zahl 25,064, sämtlichen k. k. Cameralgesällen-Verwaltungen mitgetheilten allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 2. October d. J., Zahl 30,321, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 27. October 1847, Nr. 23,865.

77.

Für Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilet wird, ist ebenfalls nur die einfache Taxe einzuheben.

Nach Inhalt des von der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 18. October d. J., Zahl 10,373, anher eröffneten hohen Hofkammer-Decretes vom 24. September d. J., Z. 35,569, haben Se. Majestät über einen von der k. k. vereinten Hofkanzlei erstatteten a. u. Vortrag mittelst a. h. Entschließung vom 14. August d. J. zu befehlen geruht, daß für Jahr- und Wochenmarktsprivilegien, mit welchen die Bewilligung, an denselben Tagen Vieh zu Markt zu bringen, ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt wird, die Taxe nur mit dem einfachen, durch das Stempel- und Taxengesetz §. 207 festgesetzten Ausmaße und nicht im verdoppelten Betrage einzuheben ist.

Gubernial-Verordnung vom 4. November 1847, Nr. 23,886; an die k. k. Kreisämter.

78.

Stempel-Behandlung der Quittungen, welche mit der Bevollmächtigungs-Klausel versehen sind.

Bermöge der Eröffnung der k. k. steierm. illyr. Cameral-gefallen-Verwaltung vom 21. October d. J., Z. 10,401, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer über die vorgekommene Anfrage wegen Anwendung des Stempels bei Quittungen, welche mit Bevollmächtigungs-Klauseln zur Behebung von Besoldungen etc. etc. versehen sind, mit Decret vom 3. October d. J., Z. 35,782, darauf aufmerksam gemacht, daß Quittungen und Vollmachten ganz verschiedene Urkunden sind, und daß nach §. 95 des Tax- und Stempelgesetzes unter einem Stempel nur eine Urkunde ausgefertigt werden darf, woraus folge, daß, wenn auf einer Quittung über was immer für einen Empfang zugleich die Bevollmächtigung zur Erhebung der

Gebühr ausgefertigt wird (Bevollmächtigungsklausel) der
Quittungsstempel und der Stempel für Vollmachten in An-
wendung zu kommen haben.

Gubernial-Berordnung vom 5. November 1847, Nr. 24,159;

betreffend die k. k. Kreisämter.

79.

Auf gestempeltem Papier darf nicht gedruckt oder
lithographirt werden.

Es sind öfters Fälle vorgekommen, in denen Stempel-
papiere, d. i. schon mit Stempelzeichen versehenes Papier,
zum Drucke oder zur Lithographirung der Blanketen von Ur-
kunden und Schriften verwendet wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch das bei der Druck-
legung und Lithographirung beobachtete technische Verfahren
die Schwärze des auf dem Stempelbogen abgedruckten Stäm-
pelzeichens gebleicht oder verwischt, und die Schärfe des wei-
ßen Adlerabbruckes geglättet und unkenntlich gemacht wird,
wodurch das ärarische Stempelpapier die ämtliche Beurtheilung
seiner Echtheit oder Unechtheit erschwerende Veränderungen
erleidet, und Verfälschungen zum Nachtheile des Aerars aus-
gesetzt ist.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat daher mit dem
von der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung mit
Note vom 30. October d. J., Zahl 10,761, anhet eröffneten
Decrete vom 10. October d. J., Zahl 36,362, das Verbot
auszusprechen befunden, daß auf gestempeltem Papiere nicht
gedruckt und lithographirt, somit solches zum Drucke oder zur
Lithographirung der Blanketen von Urkunden und Schriften
nicht verwendet werden darf.

Dagegen ist es Jedermann unbenommen, gedruckte oder
lithographirte, unausgefüllte Blanketen der Stempelaufbrückung
unterziehen zu lassen.

Die Ueberschreitung dieses Verbotes ist als die im §. 419,
Z. 1 des Gefällen-Strafgesetzes bezeichnete Gefälls-Übertre-

tung anzusehen, und mit der darin vorgeschriebenen Strafe zu ahnden.

Diese Anordnung der hohen Hofkammer wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 10. November 1847, Nr. 24,896.

80.

Veränderte Zollbestimmung für einige Artikel.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. November l. J., Z. 9165, und mit theilweiser Beziehung auf die mit der Gubernial-Currende vom 14. October d. J., Zahl 22,830, kundgemachten Zollbestimmungen für mehrere Artikel im Verkehre mit dem Auslande und mit den Zoll-Ausschlüssen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß für das unter jenen Artikeln begriffene Suchten-
leder im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen keine Aenderung in den bisherigen Gebühren eintrete;
2. daß für die übrigen, in der obervähnten Verlautbarung genannten Artikel, vom 1. December 1847 angefangen, im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen die in dem hier angeschlossenen Tarife unter den Postzahlen 1 bis 5 enthaltenen, in mehreren Ansätzen ermäßigten Gebühren zu gelten haben;
3. daß außerdem, von demselben Zeitpunkte angefangen, für die in dem angeschlossenen Tarife unter den Postenzahlen 6 und 7 genannten Artikel die hier beigefügten verminderten Gebühren im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten haben, ohne daß für diese Artikel im Verkehre mit dem Auslande und den Zoll-Ausschlüssen eine Aenderung der dießfalls bestehenden Zollbeträge stattfindet.

Gubernial-Currende vom 11. November 1847, Nr. 25,255.

Tarif der neuen Gebührenbestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen.

Post-N ^o	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Eingangszollvervollung *)	Zoll		Dreißigstgebühr					
			bei der Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen	bei der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen	bei der Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen	bei der Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen				
			fl.	fr.	fl.	fr.				
1	Honig, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenzölle mit zusammengehohe- nem Honig und Wachs, sogenann- te Bienenteulen u. Wachstoth, gehö- ren, wie auch Ho- nigwasser	1 Centn. sporco	1	15	—	5	1	15	—	5
2	Terpentin ohne Unterschied . . .	detto	—	30		5	—	30	—	5
3	Wachs, weißes oder gebleichtes	detto	3	20	—	25	3	20	—	25
4	Wachs, verarbeit- tes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Bienenwachs u. dgl.	detto	6	40	—	25	3	20	—	25
5	Zink oder Spian- ter	1 Centn. netto	—	10	—	3	—	10	—	3
6	Kürschnerarbei- ten oder verfer- tigte Pelzwa- ren	detto	6	40	—	25	3	20	—	25
7	Riemer-, Satt- ler- und Tasc- ner-Arbeiten mit Ausschluß der Wagen	detto	4	10	—	25	2	15	—	25

*) Der Maßstab der Ausfuhrverzollung ist durchgehends pr. Centner sporco.

Die Studien-Zeugnisse des ständischen Joanneums in Graz und der Berg- und Hütten Schule zu Bordenberg, haben gleiche Gültigkeit mit jenen der Staats-Anstalten.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 25. v. M., Z. 7440, bedentet, daß nach dem Wunsche der steierm. Stände sämtliche Landesstellen angewiesen werden, allgemein kund zu machen, daß die Studienzeugnisse des ständ. Joanneums in Graz und der damit verbundenen Berg- und Hütten Schule zu Bordenberg, so wie die Zeugnisse der ständ. Realschule daselbst mit jenen, welche von Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Gültigkeit haben und somit auch bei Dienstbewerbungen und bei Beurtheilung der Befreiung vom Militärdienste als gleich wirksame Behelfe anzusehen sind.

Gubernial-Verordnung vom 12. November 1847, Z. 25,264; an die Herren Stände Steiermarks in Graz.

82.

Daß Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihrer Grundherrschaft über die gutsherrlichen Rechte vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln sind, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem Landvolke gehört oder der Militär-Gerichtbarkeit untersteht.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob Klagen, welche die Entrichtung von Laudemien betreffen, wenn solche gegen eine der Militär-Gerichtbarkeit unterstehende Person angebracht werden, zur Competenz der Personal-Justiz- oder Real-Behörde gehören, mit allerhöchster Entschliesung vom 16. October 1847 Folgendes zu bestimmen geruht: . . .

„Streitigkeiten zwischen den Grundholden und ihrer Grundherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln und zu entscheiden, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und daher auf die fiscalämthliche Vertretung keinen Anspruch hat. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person unter der Militär-Jurisdiction steht.“

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. November 1847, Z. 37,876, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 23. November 1847, Nr. 26,115.

83.

Aufhebung des Verbotes der Erzeugung künstlicher Mineralwässer.

Seine Majestät haben laut h. Hofkanzleidecretes vom 11. d. M., Z. 37,869, mit allerhöchster Entschliesung vom 2. November d. J. zu gestatten geruht, daß es von dem mit der allerhöchsten Entschliesung vom 22., Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1832, Z. 30,039, ausgesprochenen, und mit der Gubernial-Verordnung vom 20. Jänner 1834, Z. 781, kund gemachten Verbote der Erzeugung künstlicher Mineralwässer gegen Dem abzukommen habe, daß die Bereitung und Erzeugung künstlicher Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers und Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde.

Jedoch hat das in der allerhöchsten Entschliesung vom 7., Hofkanzlei-Intimat vom 19. Jänner 1834, Z. 1239, enthaltene Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung

eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger-, Selter- u. s. w. Mineralwasser zu geben, streng aufrecht zu verbleiben.

Gubernial-Berordnung vom 30. November 1847, Nr. 26,693;

an die k. k. Kreisämter.

84.

Wegen Einrechnung des Ertrages von Stiftungen in die Congrua des ganz oder zum Theile aus dem Religions-Fonde dotirten Curat-Clerus.

Die hohe Hofkanzlei hat über die Einrechnung des Ertrages von geistlichen Stiftungen in die Congrua des ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde dotirten Curatclerus unterm 24. v. M., 3. 32,561, Folgendes anher erlassen:

„Die Einrechnung des Ertrages von Messen u. dgl. Stiftungen in die Congrua eines Seelsorgers liegt in dem dermaligen Systeme, und ist seit der Errichtung des Religionsfondes vorgeschrieben. Es war daher ganz in der Ordnung, daß das Gubernium diese Einrechnung festhielt.“

„Neue Stiftungen jedoch, in so weit sie einen belasteten Ertrag bilden, sind in die Congrua eines Curaten, auf welche er bereits investirt wurde, nicht, sondern erst seinem Nachfolger einzurechnen.“

Wovon das k. k. Kreisamt zur Amtswissenschaft und Verständigung der Vogteten mit dem Beifuge in die Kenntniß gesetzt wird, daß obige hohe Verfügung, da sie keine rückwirkende Kraft haben kann, nur bei den noch nicht acceptirten Stiftungen in Wirksamkeit zu treten hat.

Gubernial-Berordnung vom 3. December 1847, Nr. 27,040;

an die k. k. Kreisämter.

85.

Die gerichtlichen Schriften zur Einbringung der Activ-Forderungen einer Concurssmasse sind stämpelpflichtig.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die Klagen und Verhandlungen zur Einbringung der Activ-Forderungen einer Concurssmasse stämpelpflichtig seien? hat die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zu erklären befunden:

Da nach dem §. 34 der Concurss-Ordnung (§. 91 der westgalizischen Gerichts-Ordnung) die gerichtliche Eintreibung der Forderungen einer Concurssmasse nur dem Masseverwalter zusteht, und die in dem Absätze 5 der Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltene Vorschrift nur als eine nähere Bestimmung der Pflichten des Masseverwalters anzusehen ist, so versteht es sich von selbst, daß die bei der Eintreibung solcher Forderungen vorkommenden gerichtlichen Schriften nach dem zweiten Satze des §. 89 des Stämpel- und Targesezes stämpelpflichtig sind.

Diese mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 5. November d. J., Nr. 41,075, erlassenen, von der k. k. vereinten steierisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung mit Note vom 26. November d. J., Nr. 11,647, anher eröffnete Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 10. December 1847, Nr. 27,617.

86.

Die Quittungen über Meilengelder der Wächter der Rekruten-Transporte sind stämpelpflichtig.

Bermög Eröffnung der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung vom 7. December d. J., Nr. 12,227, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 16. November

b. J., Nr. 4658, zu entscheiden befunden, daß die Quittungen der zu Rekruten-Transporten von den Gemeinden beigestellten Wächter über ihre Weilengelder, wann der quittirte Betrag 2 fl. erreicht (§. 81 Nr. 23 des Stempel- und Targesezes), dem Stempel unterliegen und den allgemeinen Bestimmungen des Stempel- und Targesezes folgen, da sie unter die Ausnahmen §. 81 Nr. 22 dieses Gesetzes nicht subsumirt werden können.

Gubernial-Verordnung vom 14. December 1847, Nr. 27,948;

an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Provinzial-
Staatsbuchhaltung.

87.

Abfahrts-geld zwischen den ungarischen und übrigen
Provinzen der Monarchie wird aufgehoben.

Seine k. k. Majestät haben laut h. Hofkanzlei-Verordnung vom 30. November 1847, Z. 35,432, mit allerhöchster Entschliesung vom 8. August d. J. den ungarischen Reichsständen über die Bitte um Aufhebung des Abfahrts-geldes zwischen den ungarischen und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu bedeuten geruht, daß das Abfahrts-geld, welches früher in dem Verkehre zwischen den ungarischen und österreichischen Provinzen nicht nur durch den österreichisch-landesfürstlichen Fiscus von dem nach Ungarn ziehenden Vermögen, sondern auch durch den königl. ungarischen Fiscus von dem nach den österreichischen Provinzen gehenden Vermögen abgenommen wurde, schon mit allerhöchster Entschliesung vom Jahre 1791 gänzlich aufgehoben worden, und sonach, wenn in der letzteren Zeit die Abnahme dieser Abgabe von der einen oder anderen Seite stattgefunden hat, Dieses gegen die allerhöchste Absicht geschehen sei.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß in Zukunft in dem Verkehre zwischen den ungarischen und österreichischen

Provinzen für den landesfürstlichen Fiskus weder von der einen noch von der andern Seite ein Abfahrts-geld abgenommen werde.

Was den Anspruch einiger städtischen Corporationen und Grundherrschaften in Ungarn auf die Abnahme des Abfahrts-geldes von dem städtischen und unterthänigen Vermögen anbelangt, so soll hierüber, da zum Theile Privilegien, zum Theile aber alte Gepflogenheit zu ändern sind, der Ausspruch der Gesetzgebung eintreten.

Die Reichsstände wurden demnach angewiesen, in dieser Beziehung den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorzulegen, nach dessen Sanctionirung auch die Aufhebung des gleichen, von einigen städtischen Corporationen und Herrschaften in den österreichischen Provinzen beanspruchten Rechtes zur Herstellung der Reciprocität ohne Zögerung werde veranlaßt werden.

Gubernial-Berordnung vom 19. December 1847, Nr. 27,968; an die k. k. steier. Kammerprocuratur.

88.

Wegen Reisen der Handwerksgefelln, Arbeiter und anderer Leute nach Rußland.

Der Herr Präsident der Polizeihofstelle hat aus Anlaß der ihm von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei mitgetheilten, hieneben beigedruckten mitfolgenden Ukas des kaiserlich russischen dirigirenden Senates, welche die Bedingungen enthält, unter denen den nach Rußland kommenden ausländischen Handwerksgefelln, Arbeitern und anderen Leuten der niederen Stände (mit Ausnahme der von diesen Regeln befreiten königl. großbritannischen Unterthanen) in Zukunft der Eintritt in das russische Reich gestattet werden darf, unterm 10. d. M. die Aufforderung erlassen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit jene in die gedachten Kategorien

gehörigen k. k. Unterthanen, welche sich hierlandes um einen Paß oder um die Visa zur Reise nach Rußland bewerben, auf die obige Anordnung gehörig aufmerksam gemacht und belehrt werden, unter welchen Bedingungen ihnen die russischen Behörden den Eintritt in das kais. russische Gebiet gestatten dürfen.

Von dieser hohen Anordnung wird das k. k. Kreisamt zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Präsidial-Berordnung vom 21. December 1847, Nr. 2966;

an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection.

Ad 2966/1011 Pr.

Ukas des dirigirenden Senats
vom 9. October

über die nach Rußland kommenden fremden Handwerks-
gesellen, Arbeiter und anderen Leute niederer Classen.

Seine Majestät der Kaiser haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß in Zukunft nur dann ausländischen Handwerks-
gesellen, Arbeitern und Leuten aus den niederen Ständen der Eintritt in Rußland gestattet werden soll, wenn sie von Fabri-
kanten, die unsern Localbehörden bekannt sind, und von Eignern der Gewerbsanstalten vom Auslande verschrieben sind, zu welchem Zwecke folgende Regeln beobachtet werden sollen:

1. Jeder Fabrikant oder Handwerker, welcher sich genö-
thigt sieht, vom Auslande einen Gesellen oder Arbeiter zu
verschreiben, ist verpflichtet, dazu vorläufig die Erlaubniß der
Ortspolizeibehörde einzuholen, in seiner Bittschrift den Namen
und Aufenthaltsort des zu verschreibenden Subjectes anzuzei-
gen, und zugleich sich darüber zu reserviren, daß er sich für
die Denkweise und Führung desselben vollkommen verantwort-
lich mache.

2. Nach erhaltener, von der Polizeibehörde unterschriebe-
ner Erlaubniß hat der Fabrikant oder Handwerker selbige dem

zu verschreibenden Individuum zuzuschicken, damit dasselbe sich von unsern Gesandtschaften und Consulaten einen Paß zur Reise nach Rußland geben oder seinen Heimatschein visiren lasse.

3. Von diesen Regeln sind nur geborne Engländer ausgenommen, folglich ihnen Alle unterworfen, welche von anderen Nationen in die englische Unterthännschaft übergegangen sind.

89.

Kundmachung provisorischer Bestimmungen über Privat-Anleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei den in neuerer Zeit allgemeiner werdenden Privatanleihen mittelst Partial-Obligationen herbeigeführt werden könnten, haben Seine Majestät eine eigene Verhandlung zur Abfassung legislativer Bestimmungen über dieselben anzuordnen und zugleich zu befehlen geruht, daß bis zu deren definitivem Zustandekommen eine provisorische Verfügung getroffen werde.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M., Z. 10,127, wird diese provisorische Verfügung untenfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 25. December 1847, Nr. 3014/praes.

Provisorische Bestimmungen über Privatanleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen.

Bis zur definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Privatanleihen in der Form von Partial-Obligationen wird im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des allerhöchsten Lottoresales, endlich in der Rücksicht, um diese Partial-Geschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001 des allgem. österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 12 der allerhöchsten Entschliesung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu bringen, die nachste-

hende provisorische Verfügung in Folge einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Majestät vom 19. Juni 1847 von der allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe erlassen:

1. Als der geringste Betrag, auf welchen eine Partialobligation in Privatanleihe-Geschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden Conv. Münze zu gelten.
2. Alle Partialobligationen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten, und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt.

90. Bestrafung der Bestechungs- = Versuche der Beamten bei Verträgen über Aerial-Dieferungen.

Mit hohem Hofdecrete vom 5. Jänner 1812, Zahl 176, wurde auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht: daß Diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Aeriallieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe, noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen.

Seine k. k. Majestät haben nun laut h. Hofkanzlei-Decretes vom 1. d. M., Z. 39,794, mit allerhöchster Entschliesung vom 16. October d. J. zu befehlen geruht, daß diese allerhöchste Bestimmung in letzterer Beziehung auch auf Jene zu erweitern sei, welche hierbei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt werden und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldeten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind.

Gubernial-Beordnung vom 27. December 1847, Nr. 28,254; an die k. k. Kreisämter.

91.

Behandlung der Beschädigungen an den Staats-
Telegraphen.

Sowohl aus dem Gesichtspuncte, daß die zu Folge allerhöchsten Befehles längs den Staatsseisenbahnen errichteten Telegraphen mit electricischer Leitung in jedem Augenblicke zur Beförderung der wichtigsten Correspondenzen in öffentlichen Angelegenheiten zu verwenden sein werden, als auch aus Rücksicht, daß dieselben bei dem Betriebe der Eisenbahnen als die wichtigste Signalvorrichtung für die Regelmäßigkeit und Sicherheit der Betriebes von dem wesentlichsten Einflusse sind, muß man wünschen, daß die electricische Leitung vor jeder frevelhaften Beschädigung sichergestellt bleibe.

Aus dem Anlasse, daß an der electricischen Leitung in südlicher Richtung bereits zu wiederholten Malen muthwillige Beschädigungen verübt, und bedeutende Stücke von dem Leitungsdrahte entwendet worden sind, das Publikum aber vielleicht an die Folgen solcher Handlungen bisher gar nicht denkt, fand sich die hohe Hofkanzlei zu Folge Verordnung vom 23. December d. J., Nr. 43,132, über Anregung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu dem Beschlusse veranlaßt, daß jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate zu den im Eisenbahn-Polizeigesetze (S. 20) verbotenen Handlungen gezählt und als solche verpönt werde.

Diese Bestimmung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. December 1847, Nr. 43,132, mit Bezug auf das unterm 16. März d. J., Nr. 5903, bekannt gegebene hohe Hofdecret vom 7. März d. J., Nr. 5805, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 31. December 1847, Nr. 29,465.

Seite		Zahl der Verord- nung.	Seite
B.			
	Bau — bei Schulhausbauten sind die Steinmear-		
	beiten sammt Material vom Patron zu bestreiten	67	135
	— bei Kirchen- und Pfarrbauten eben so	69	136
	— bei Untersuchung einer Abweichung von einem		
	genehmigten Baue an der Staatseisenbahn,		
	sind technische Organe der Staatseisenbahn		
	beizuziehen	72	137
	Beamte — Diurnen dürfen weder an angestellte		
	Provisionisten noch besoldete Beamte, wohl aber		
	an Provisionisten verliehen werden	63	132
	— Ausdehnung dieser Vorschrift auf Provisionis-		
	tisten der politischen Fonde, der Städte und		
	Stände	65	133
	— Benützung der Eisenbahn bei Dienststreifen	68	135
	— Bestrafung der Bestechungs-Versuche der Be-		
	amten bei Verträgen über Aerial-Lieferungen	90	156
	Berg-Arbeiter , amtliche Vorladungen in po-		
	litischen Angelegenheiten, sind der betreffenden		
	Gewerks-Vorsteherung mitzutheilen	66	134
	Berg- und Hüttenchule zu Bordenberg,		
	die Studienzeugnisse derselben, und des ständi-		
	schcn Joanneums in Graz, haben gleiche Gül-		
	tigkeit mit jenen der Staats-Anstalten	81	148
	Beschädigungen an den Staats-Telegraphen,		
	Behandlung derselben	91	157
	Bestechungs-Versuche der Beamten bei Ver-		
	trägen über Aerial-Lieferungen, deren Be-		
	strafung	90	156
	Bürgerliches Gesetzbuch. — Erläuterung		
	des §. 786 des Erbrechts	27	84
C.			
	Cautionen und Depositen , bei dem Til-		
	gungsfonde anliegende, wegen Erwirkung ge-		
	richtlicher Verbote auf dieselben.	45	112

	Zahl der Verord- nung.	Seite
Clerus. — Einrechnung des Stiftungs-Ertrages in die Congrua des ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde dotirten Curatclerus	84	150
Concurs — betreffend die Verpflichtung der in selben verfallenen Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und des gegen dieselben einzuleitenden Amtsverfahrens	35	91
— von der Feilbietung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurses, sind die Hypothekar-Gläubiger zu verständigen	55	123
— die gerichtlichen Schriften zur Einbringung der Activ-Forderungen einer Concursmasse sind stämpelpflichtig.	85	151
Congrua. — Einrechnung des Stiftungsertrages in dieselbe bei dem ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde dotirten Curatclerus	84	150
Contract. — Abschriften unterliegen dem nämlichen Stämpel, wie das Original	74	140
Contumaz-Urtheile und Erkenntnisse, deren Bekanntmachung an die Gefälls-Behörden, behufs der Stämpel-Einhebung	20	73
Correspondenzen der Magistrate und Dominien mit den Verpflegs-Branchen über Marktpreis-Tabellen, sind vom Postporto befreit	70	136
D.		
Depositen. — Vorschrift wegen Erwirkung gerichtlicher Verbote auf die beim Tilgungs-fonde anliegenden Cautionen und Depositen	45	112
Dienstboten. Heilkosten für öffentliche Krankenhäuser haben für ihre Behandlung nur die Vermöglicheren und die Dienstgeber nur für die Zeit von 14 Tagen zu entrichten.	56	124
Dienstgeber und die vermöglicheren Dienstboten haben an die öffentlichen Krankenhäuser nur die Heilkosten für die Zeit von 14 Tagen zu bestreiten.	56	124

Seite	Verord- nung	Zahl der Verord- nung.	Seite
	Dienstreisen der Beamten, bei diesen werden die Extra-Postgebühren für die Beförderung außer den Poststraßen nur in dem Falle der wirklichen Benützung vergütet	11	36
	— Vorschrift über die Aufrechnungen, welche die Geometer bei ihren officiosen Dienstreisen zu machen berechtigt sind	44	111
	— Benützung der Eisenbahn bei Dienstreisen der Beamten	68	135
	Diurnen dürfen weder an angestellte Pensionisten, noch besoldete Beamte, wohl aber an Provisonisten verliehen werden	63	132
	— Ausdehnung dieser Bewilligung auf Provisonisten der politischen Fonde, Stände und Städte	65	133
	Druksachen — Porto-Ermäßigung für die Versendung derselben	28	85
	Durchlaucht und Erlaucht, über Ertheilung dieser Prädicate an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständisch-, fürstlich- und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten	18	71
	E		
	Eisenbahn. — Bestimmung der Entfernung, in welcher Pulvermühlen in der Nähe eines Stations-Gebäudes der Eisenbahn gebaut werden dürfen	61	130
	— Benützung bei Dienstreisen der Beamten	68	135
	— Bei Untersuchung einer Abweichung von einem genehmigten Baue an der Staats-Eisenbahn, sind technische Organe der Staats-Eisenbahn beizuziehen	72	137
	— Lösungen der Quittungen über erhaltene Entschädigungen für die zur Eisenbahn abgetretenen Grundtheile	1	1

	Zahl der Verord- nung.	Seite
Eisenbahn. — Polizei-Gesetz	17	51
— Vorschrift über die Passbehandlung der bei der Staats - Eisenbahn angestellten Bahnwächter, Aufseher und Handlanger	24	82
— Art der Bestrafung des Verbrechens der öffent- lichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschä- digungen an Eisenbahnen	38	98
Eisenoxydhydrat — Anwendung als Gegen- mittel gegen die Vergiftung mit weißem Arsenik	33	89
Elementarschäden — Verfahren gegen jene Steuerbezirksobrigkeiten, welche unterlassen, die vorgefallenen Elementarschäden rechtzeitig an- zuzeigen	25	83
Erbrecht — Erläuterung des §. 786 des allge- meinen bürgerlichen Gesetzbuches	27	84
Erlaucht und Durchlaucht — über Ertheilung dieser Prädicate an die Häupter der mediati- firten, vormals reichsständisch-, fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten	18	71
Execution, von der Feilbietung eines unbeweg- lichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes, sind die Hypothekar-Gläubiger zu verständigen	55	123
Explosirende Stoffe — Verbot der Erzeu- gung, des Verkaufes und des Gebrauches der- selben	29	86
F.		
Fahypost. — Ausschließung der Kupferzünd- hütchen vom Transporte mit derselben	37	97
Feilbietung — Verständigung der Hypothekar- Gläubiger von der Feilbietung eines unbeweg- lichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes	55	123

	Zahl der Verord- nung.	Seite
Fieber-Tinctur des Dr. Warburgs Erzeugung- und Verkaufs-Bewilligung	9	33
Findlinge — die Rückvergütung der Verpflegs- kosten aus dem einem noch nicht abgeschrieben- nen Findlinge zugefallenen Vermögen, so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögens-Erwer- bung anbelangt, hat abzukommen	31	88
Fonde und Anstalten, politische, ständische und städtische, dürfen nur fünfprocentige Obli- gationen ankaufen	46	113
Forstlehr-Anstalt zu Maria-Brunn, Ermäch- tigung zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen	71	137
Freizügigkeit. — Uebereinkommen zwischen der k. k. österr. und der fürstl. Hohenzollern- Sigmaringen'schen und der Hohenzollern-Heching- gen'schen Regierung, über die Ausdehnung der, nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817, den Unterthanen der deut- schen Bundesstaaten, bei Vermögens-Exporta- tionen aus dem einen in den andern Bundes- staat, zustehenden Freizügigkeit von allen Nach- steuerungen; auf die übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	62	131
G.		
Gesällsämter — sämtliche Practikanten der- selben dürfen die juridischen Studien nachtragen	15	49
Gemeinde-Realitäten-Veräußerung bewilli- gen die Kreisämter	16	50
— Vermögens-Verwaltungen, Erläuterung, we- gen Anwendung des Stempel- und Targesezes auf diese und auf Gemeinden	76	142

C	Inhalt	Zahl der Verord- nung.	Seite
	G e o m e t e r, Vorschrift über Aufrechnungen derselben bei ihren officiosen Dienststreifen	44	111
	G e w a l t t h ä t i g k e i t, öffentliche, durch boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen, Bestrafungsart dieses Verbrechens	38	98
88	G e w e r k s - V o r s t e h u n g — ämliche Vorladungen der Bergarbeiter in politische Angelegenheiten, sind der betreffenden mitzutheilen	66	134
81	G r u n d h e r r s c h a f t e n — Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Grundholden über gutsherrliche Rechte, sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes nicht zum Landvolke für seine Person gehört, oder der Militär=Gerichtsbarkeit untersteht	82	148
78	G r u n d s t e u e r - u n d H ä u s e r s t e u e r - O b j e c t e ; Vorschrift, in welchem Zeitpunkt selbe anzuzeigen sind	12	37
	H.		
	H ä u s e r - u n d G r u n d s t e u e r - O b j e c t e ; Zeitbestimmung zur Anzeige derselben	12	37
	H e r r s c h a f t e n — Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihrer Grundherrschaften über die gutsherrlichen Rechte, sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem Landvolke gehört, oder der Militär=Gerichtsbarkeit untersteht	82	148
	J.		
	J a h r - u n d W o c h e n m a r k t s - P r i v i l e g i e n , mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilt wird, für diese ist nur die einfache Taxe einzuhoben	77	144

Verord- nung.	Zahl der Verord- nung.	Seite
Joanneum, ständisches, in Graz — die Studienzeugnisse desselben und der Berg- und Hütenschule zu Bordenberg, haben gleiche Gültigkeit mit jenen der Staats-Anstalten Johanniter-Orden. — Vorschrift wegen Tragens der dießfälligen Uniform	81	148
R.		
Kirchen = Vermögens = Verwaltung betreffende Schriften und Urkunden, deren Stempel-Behandlung — bei diesen und bei Pfarrbauten hat der Patron die Steinmearbeiten nebst Materiale zu bestreiten	30	86
Kirchtag — Verkauf von Waaren bei denselben hat an Sonn- und Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes nicht Statt	47	114
Klagen. — Verfahren bei Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind	52	119
Krankenhäuser. — Unbemittelte französische Unterthanen sind in den hierländigen Kranken-Anstalten unentgeltlich zu behandeln	57	125
Krankenheilkosten. — Dienstgeber und vermöglichere Dienstboten, haben an die öffentlichen Krankenhäuser nur die Heilkosten für die Zeit von 14 Tagen zu bestreiten	56	124
Kreisämter, deren Wirkungskreis wird erweitert, hinsichtlich der Bewilligung zur Veräußerung der Gemeinde-Realitäten	16	50
Kupfergeschirre. — Vorsichten bei dem Gebrauche derselben	39	100
Kupferzündhütchen — Ausschließung vom Transporte mit der Fahrpost	37	97

Titel	Zahl der Verordnungen.	Seite
L.		
Legalisirung der Fahrrecepten für Fahrpostsendungen	2	3
Lieferungen. — Bestrafung der Bestechungsversuche der Beamten bei Verträgen über Mercurial-Lieferungen	90	156
Literarischen und artistischen Eigenthumes Schutz	7	10
M.		
Markt-Privilegien — für Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Markte zu bringen, ertheilt wird, ist die einfache Taxe zu entrichten	77	144
Mauth = Befreiung der zur Lieferung von Mercurial-Steinkohlen bedungenen Fuhren	19	74
Militär. — Bestimmungen, wegen der im Jahre 1847 zu entlassenden Militär-Individuen	58	125
Militär- und Civil-Commission, Errichtung in Graz zur Schlichtung von Zwistigkeiten und Irrungen zwischen Civil- und Militär-Personen	21	76
Mineralwässer. — Aufhebung des Verbotes wegen Erzeugung künstlicher Mineralwässer	83	149
Münzen, abgenützte und im Gepräge unkenntliche, dürfen bei Cassen nicht angenommen werden	54	123
O.		
Obligationen — Fonde und Anstalten, politische, ständische und städtische, dürfen nur fünfprocentige ankaufen.	46	113
— Bestimmung über Privat-Anleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen.	89	155

	Zahl der Verord- nung.	Seite D
Ordn. — Vorschrift wegen Tragens der Uniform des Johanniter-Ordens	8	33
P.		
Pässe nach Ungarn sind in deutscher und lateinischer Sprache auszufertigen	40	101
Passbehandlung der bei Staats-Eisenbahnen angestellten Bahnwächter, Aufseher und Handlanger	24	82
Passirscheine — über deren Stämpelpflichtigkeit	23	81
Patron — bei Schulhausbauten hat derselbe die Steinarbeiten sammt Materiale zu bestreiten	67	135
— bei Kirchen- und Pfarrbauten, eben so	69	136
Pensionisten oder Provisonisten, kann das Gubernium einen Urlaub von sechs Monaten zu Reisen in das Ausland ertheilen	22	80
— — Ausdehnung dieser Vorschrift auf die aus städtischen, ständischen und politischen Fonds theilten Individuen	48	115
— — Diurnen dürfen weder an angestellte Pensionisten, noch besoldete Beamte, wohl aber an Provisonisten verliehen werden	63	132
— — Ausdehnung dieser Bewilligung auf Provisonisten der politischen Fonds, der Stände und Städte	65	133
Pferde-Prämien-Vertheilung — einige Abänderungen dieser Instruction	53	120
Polizei-Gesetz für Eisenbahnen	17	51
Postgebühren für Beförderungen außer den Poststraßen, werden den Beamten bei Dienstreisen, nur in dem Falle der wirklichen Benutzung vergütet	11	36
— Porto-Ermäßigung für die Versendung von Drucksachen	28	85

	Zahl der Verord- nung.	Seite
Postporto-Befreiung der Correspondenzen der Magistrate und Dominien mit den Verpflegs-Branchen über Marktpreis-Tabellen	70	136
Postreceptissen. — Legalisirungen für Fahrpostsendungen	2	3
Prädicate — Durchlaucht und Erlaucht, Ertheilung an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten	18	71
Privat-Anleihen. — Bestimmung über Partial- (Theil-) Obligationen	89	155
Privilegien. — Für Fahr- und Wochenmarkt-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Markte zu bringen, ertheilt wird, ist ebenfalls nur die einfache Taxe einzuheben	77	144
Protokolle, über Einvernehmung von Zeugen wegen leztwilligen Anordnungen, deren Stempel-Behandlung	60	129
Provisionisten (siehe Pensionisten) — Diurnen dürfen weder an angestellte Pensionisten, noch besoldete Beamte, wohl aber an Provisionisten verlihen werden	63	132
— — Ausdehnung dieser Bewilligung auf Provisionisten der politischen Fonde, der Stände und Städte	65	133
Pulvermühlen. — Bestimmung der Entfernung, in welcher dieselben in der Nähe eines Stationsgebäudes der Eisenbahn gebaut werden dürfen	61	130
D.		
Duitungen — über Marchfutterhaber = Leistungen sind stämpelfrei	42	102
— Stämpelbehandlung jener, welche mit der Bevollmächtigungs-Clausel versehen sind	78	144
— über Meilengelder der Wächter von Rekruten-Transporten sind stämpelpflichtig	86	151

	Zahl der Verord- nung.	Seite
N.		
Reisepässe nach Ungarn sind in deutscher und lateinischer Sprache auszufertigen	40	101
— wegen Reisen der Handwerksgejellen, Arbeiter und anderer Leute nach Rußland	88	153
Roboter und Natural-Zehente, freiwillige Ablösung	3	3
— Berichtigung einer Irrung in der Vorschrift über die freiwilligen Ablösungen der Roboter und Zehentschuldigkeit	34	91
S.		
Schuldner — über die Verpflichtung, der in Conkurs verfallenen, zur Angabe ihres Vermögensstandes, und über das gegen dieselben einzuleitende Amtsverfahren	35	91
Schulhausbauten — bei selben sind die Steinmetz-Arbeiten sammt Material vom Patron zu bestreiten	67	135
Schulvisitations-Gebühren sind auch für die Filial- oder Gemeinschulen zu entrichten	32	88
Schwefeläther — Vorschrift zur Beseitigung des Mißbrauches durch Betäubung mit demselben und andern Aethergattungen	75	141
Staats-Vertrag — zwischen der k. k. österr. und herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Regierung, über die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1817 wegen den Freiheiten der Bundes-Untertanen bei Vermögens-Exportationen, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Untertanen österr. Provinzen	14	48
Staats-Vertrag — zwischen der k. k. österr. und der fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen und der Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung, über die Ausdehnung der, nach den Bestimmungen		

Verord- nung	Zahl der Verord- nung.	Seite
des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen, aus dem einen in den andern Bundesstaat, zustehenden Freizügigkeit von aller Nachsteuer, auf die übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	62	131
Stempel für Empfangscheine über zurückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Dienstescapitionen	10	35
— für Steuer-Nachsuchgesuche	4	9
— Contumaz-Urtheile und Erkenntnisse, deren Bekanntmachung an die Gefällsbehörden, behufs der Stempel-Einhebung	20	75
— Passirscheine über deren Stämpelpflichtigkeit	23	81
— über Ausfertigung jeder stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift	41	101
— Bestimmung, ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar, oder erst nach der Protesterhebung, der Stämpfung zu unterziehen sind	51	118
— — für Protokolle über Einvernehmung der Zeugen, wegen lehtwilligen Anordnungen	60	129
— Contracts-Abschriften unterlegen dem nämlichen Stempel, wie das Original	74	140
— Erläuterung, in Betreff der Anwendung des Stempel- und Targesezes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltungen	76	142
— für Quittungen, welche mit der Bevollmächtigungs-Clausel versehen sind	78	144
— auf gestämpeltem Papiere darf nicht gedruckt oder lithographirt werden	79	145
— die gerichtlichen Schriften zur Einbringung der Activ-Forderungen einer Concursumasse sind stämpelpflichtig	85	151
— die Quittungen über Meisengelder der Wärter von Rekruten-Transporten sind stämpelpflichtig	86	151

	Zahl der Verord- nung.	Seite S
Stämpel-Befreiung der Schriften über die von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogenen Verhandlungen	36	97
— der Quittungen über Marchfutterhaber-Leistungen	42	102
— der Einschreiten der Domänen und Magistrats, wegen Einbringung von Taxen	26	84
Stämpel-Behandlung der Schriften und Urkunden, welche die Kirchenvermögens-Verwaltung betreffen	30	86
— der in die Wanderbücher einzutragenden Zeugnisse	49	116
Steckbriefe — Ueberlieferung der mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher	64	133
Steuer — über den Zeitpunkt, in welchem Veränderungen im Grund- und Häusersteuer-Objecte anzuzeigen sind	12	37
10 Bezirksobrigkeiten; Verfahren gegen dieselben, wenn sie unterlassen, die vorgefallenen Elementarschäden rechtzeitig anzuzeigen	25	83
— Nachsichtsgesuche, deren Stämpelbehandlung	4	9
— für bereits geerntete und durch Elementar-Unfälle zu Grunde gegangene Früchte findet keine Steuernachsicht Statt	50	117
Stiftungen. — Einrechnung des Stiftungs-Ertrages in die Congrua des ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde dotirten Curat-Clerus	84	150
Studien, juribische, dürfen die Practikanten aller Gefällsämtler nachtragen	15	149
— Zeugnisse des ständischen Joanneums in Gratz und der Berg- und Hüttenchule zu Bordenberg haben gleiche Giltigkeit mit jenen der Staats-Anstalten	81	148

	Zahl der Verord- nung.	Seite
F.		
Taren. — Stempel-Befreiung der Einschreiten der Dominien und Magistrate, wegen Einbringung von Taren	26	84
— für Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilt wird, ist nur die einfache Tare einzuheben	77	144
Telegraphen dürfen Private nicht errichten	5	10
— Behandlung der Beschädigungen an den Staats-Telegraphen	91	157
Titulaturen. — Durchlaucht und Erlaucht, Ertheilung an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten	18	71
U.		
Ungarn. — Reisepässe nach Ungarn sind in deutscher und lateinischer Sprache auszufertigen	40	101
Uniform. — Vorschrift, wegen Tragens der Uniform des Johanniter-Ordens	8	32
Unterthanen. — Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihrer Grundherrschaft über die gutsberrlichen Rechte, sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem Landvolke gehört, oder der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht	82	184
Urlaub von sechs Monaten, kann dasubernium zu Reisen in das Ausland, den Pensionisten oder Provisionisten ertheilen	22	80
— Ausdehnung dieser Vorschrift, auf die ausländischen, städtischen und politischen Fonds theilten Individuen	48	115
	86	151

Titel	Zahl der Verord- nung.	Seite
B.		
Verbote — gerichtliche Erwirkung, auf die bei dem Tilgungsfonde anliegenden Cauttionen und Depositen	45	112
Verbrecher — wegen Ueberlieferung der mit Steckbriefen verfolgten	64	133
Bergiftung. — Vorschrift wegen Anwendung des Eisenorydhydrats als Gegenmittel gegen die Vergiftung mit weißem Arsenik	33	89
Verkauf von Waaren bei Kirchtagen, hat an Sonn- und Feiertagen, während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes nicht Statt	47	114
Vermögensstandes = Angabe, Verpflichtung zur selben, der in Concurs verfallenen Schuldner, und Amtsverfahren gegen dieselben	35	91
Verpflegskosten = Rückvergütung, aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögens-Erwerbung anbelangt, hat abzukommen	31	88
Vertrags-Abschriften unterliegen dem nämlichen Stempel, wie das Original	74	140
B.		
Waldabstoßungs-Verträge der Unterthanen mit Nichtgewerken hat das Gubernium zu bestätigen	13	48
Waldfrevel. — Die Entscheidung über Waldfrevel-Entschädigung, ist in das politische Erkenntniß aufzunehmen	59	129
Wanderbücher — Stempel- Behandlung der in dieselben einzutragenden Zeugnisse	49	116
Warburg, Dr., Fiebertinctur = Verkaufsbewilligung	9	33

		Zahl der Verord- nung.	Seite
Wechsel, Bestimmung, ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten, vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar, oder erst nach der Protest-Erhebung der Stämpfung zu unterziehen sind		51	118
Wissenschaften. Gründung einer Akademie der Wissenschaften in der Residenzstadt Wien		43	103
Wochenmarkt und für Jahrmärkte-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilt wird, ist nur die einfache Taxe einzuheden.		77	144
B			
Zehente und Natural-Roboten, freiwillige Ablösung		3	3
— Berichtigung einer Irrung in der Vorschrift über die freiwilligen Ablösungen der Robot- und Zehentschuldigkeit		34	91
Zeugen-Einvernehmungs-Protokolle über letztwillige Anordnungen, deren Stempel-Behandlung		60	129
Zeugnisse — (siehe Studien-Zeugnisse) Stempel-Behandlung der in die Wanderbücher einzutragenden		49	116
— Ermächtigung der Forstlehr-Anstalt zu Maria Brunn zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen		71	137
Zolltarifs-Abänderungen für die Ein- und Ausfuhr mehrerer Artikel		73	138
— — für einige Artikel		80	146